

ABSCHNITT III.

Feststellung der Persönlichkeiten der in den Gräbern A. bis CC. aufgefundenen Leichen, bauliche Einrichtung der Kirche und Grabsteinfragmente.

§ 35.

Integrität der Kirche von ihrer Gründung an bis 1544. (Vgl. Anl. I.)

Für den uns zunächst liegenden Zweck: Feststellung der in den Gräbern A. bis CC. bestatteten Fürstlichkeiten, tritt die Frage in den Vordergrund: „ob die Kirche nicht etwa zwischen 1273 bis 1544 einen Umbau oder Erweiterungsbau erfahren hat, durch welche z. B. der an sich etwas räthselhafte Kniepfeiler V. (Anl. I.) und auch der Umstand erklärt werden würde, dass, entgegen der Sitte: „die Todten mit dem Antlitz gen Osten zu legen“, die Leichen in den Gräbern D., E., F. und Q. mit dem Antlitz gen Westen und die in den Gräbern R. und S. nach Süden, sowie die in den Gräbern Y. und Z. nördlich schauen. Im Fall eines solchen Umbaues wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass bei einem solchen die Särge der genannten Gräber umgedreht sind.

Wir glauben diese Fragen nicht nur aus der in § 33a betonten Integrität der Gräber, sondern auch, wie daselbst schon angedeutet, auf Grund des baulichen Befundes auf das Bestimmteste verneinen zu können.

Zunächst folgt aus dem Befunde des Grabes J. zweifellos: „dass nicht sämtliche Fürstlichkeiten in der Richtung von Osten nach Westen bestattet sind. Das gemauerte (leere) Grab J. läuft von Norden nach Süden, und da dessen gelegentlich eines Kirchenumbaues — welcher Grab J. auch niemals berührt haben könnte — etwa erfolgte Ummauerung absolut undenkbar erscheint, so muss Grab J. ursprünglich in der Richtung von Norden nach Süden angelegt gewesen sein.

Ferner sind die Kasernenstuben No. 1, 2, 3, 10, 11 und 12 nebst dem zwischen ihnen liegenden Corridor, d. h. beinahe die ganze östliche Hälfte der Kirche bis zu 3 Meter Tiefe aufgegraben, und ausserdem haben noch ausserhalb des Gebäudes an der Nord-, Ost- und Südseite Nachgrabungen stattgefunden.

Bei allen diesen Nachgrabungen sind mit Ausnahme der aus alten Grabsteinfragmenten, behauenen Steinplatten theilen und dergleichen mehr erbauten Pfeilerfundamente IV., VII., XVIII. und XIX., nicht die geringsten Spuren von Fundamentirungen gefunden, welche auf einen nach 1173 stattgefundenen Erweiterungs- oder Umbau schliessen lassen könnten. Die Pfeilerfundamente No. I., II., III., VIII. und XVII. sind mit den Fundamenten der Umfassungsmauern innerhalb der durchgrabenen Hälfte baulich verbunden. Selbst Fundament XVII., welches dem Hakenpfeiler V. entspricht, steht mit dem östlichen Kirchenfundament in engster Verbindung und ist gleich den Wandpfeilervorlagen I., II., III. und VIII. in das Fundament der Umfassungsmauer und derartig in diese hineingebaut, dass es in sie mit dem halben Stein hineintritt.

Während so Pfeiler XVII. die östliche Wandpfeilervorlage war, erscheinen die Pfeiler V. und VI. als Fundamente der Mittelpfeiler.

Die Fundamente I., II., III., V., VI., VIII. und XVII. waren nach Vorstehendem die Fundamente der in den Jahren 1260 bis 1273 erbauten Kirche. Dieselben sind aber, wie der Plan (Anl. I.) zeigt, ihrer Grösse nach sehr von einander verschieden, und wenn auch bei den Pfeilern I., II., III., VI. und VIII. die Fundamente theilweise zerstört waren, so sind doch die bei V. und XVII. noch vollständig erhalten. Obwohl Beide in ihrer Form sehr verschieden von den übrigen sind, so erscheint doch ihre Gestalt für die Baufrage ohne Belang. Die an sich auffällige Grösse der Fundamente V. und XVII. findet schon darin eine natürliche Erklärung, dass die Pfeiler auf V. und XVII. wahrscheinlich

einen Bogen getragen haben und das Gewölbe für den, wenn auch nur in Form eines Dachreiters errichteten Glockenthurm stützen sollten. Ausserdem werden wohl der feuchte quellige Untergrund, sowie andere, uns nicht mehr bekannte örtliche Verhältnisse die besonders starke und breite Fundamentirung gerechtfertigt haben. Bezeichnend für die Verneinung des Umbaues ist gerade der Umstand, dass in der Nähe des Pfeilers V. keinerlei Gräber vorhanden waren, welche der Umbau hätte berühren können, und dass dicht an dem (dem Pfeiler V. entsprechenden) Pfeiler XVII., welcher nothwendigerweise in den Umbau hätte verwickelt werden müssen, das Grab C. C. in normaler Lage (das Antlitz gen Osten) und unberührt gefunden ist. Die verwitterten Reste des Sargdeckels lagen noch auf der Leiche. Diejenigen Stellen aber, wo die Leichen nicht mit dem Antlitz gen Osten liegen (D., E., F., Q., R., S., Y. und Z.), konnten bei einem Umbau der Kirche überhaupt nicht berührt werden.

Bei Setzung des Pfeilers XIX. im Jahre 1544 hat man sogar die Gräber A. A. und B. B. respectirt, und in Grab V., das für eine Berührung bei Umbau des Hochaltars in Betracht käme, schaute der Todte noch gen Osten.

Man kann also als zweifellos annehmen, dass die Kirche von 1173—1544 unverändert blieb.

Das Kirchenpflaster war nicht nur in Stube 10 (§ 31), sondern auch in den Stuben 1, 2, 3, 11 und 12 und dem Corridor, mit Ausnahme einzelner Stellen, unversehrt. Es bestand überall aus gebrannten quadratischen Ziegeln, die geradlinig (nicht als Rhomben) von Wand zu Wand liefen. Fast über sämmtlichen Gräbern befand sich dieses überall gleichartige Ziegelpflaster, welches sonach seit Schliessung der Gräber nicht berührt ist. Auf dem Ziegelpflaster über den Gräbern lagen in einer Mörtelunterlage die Grabsteine, welche ausweislich der gefundenen Fragmente und der noch in den Pfeilern von 1544 (IV., VII., XVIII. und XIX.) steckenden Reste aus bis zu 30 Centimeter starken Platten bestanden.

§ 36.

Quellen für die Feststellung der einzelnen
Persönlichkeiten.

Betreffs des Bestattungsorts der einzelnen Fürstlichkeiten kommen hier, wie schon angedeutet, vorzugsweise zwei Quellen in Betracht:

I. der Auszug aus dem Todtenbuche der Franziskanerkirche in Wittenberg und

II. die Angaben Melanchthons bei Balthasar Mentzius.

I. *Der Auszug aus dem Todtenbuche* befindet sich im Herzoglich Anhaltischen Haus-Staats-Archiv zu Zerbst (Gesamtarchivregistrande Kasten 77, vol. V., fol. 378, No. 27) und besteht in einem vergilbten Bogen Papier, der auf allen vier Seiten von einer Hand beschrieben ist. Er ward um 1550 aus dem Todtenbuche des Wittenberger Franziscanerklosters angefertigt und (nach Professor Kind-scher) von Bartholomäus Schwanberg (Secretarius der Fürsten Joachim Ernst und Johann Georg von Anhalt), der ihn mit Randnotizen versah, zu seiner im Jahre 1587 druckfertigen, aber nicht gedruckten Chronik von Anhalt (G. A. R. K. 58, vol. V., f. 224b, volumen II des Herzogl. Haus- und Staats-Archivs zu Zerbst) benutzt. Um 1600 wurde der Auszug an den dabei angegebenen Stellen corrigirt.

Um eine Prüfung meiner kritischen Ausführungen zu ermöglichen, ist der Auszug in Anlage III. beigelegt.

Wie aus seiner, betreffs des Todesjahres Kurfürst Alberts II. (§ 8) beigelegten Berufung auf den Todten-Katalog hervorgehen dürfte, hat Schwanberg das Todtenbuch selbst zur Seite gehabt und demnach auch den Auszug theils im Text, theils in seiner Chronik berichtet. Auch diese letzteren Berichtigungen habe ich berücksichtigt.

Mit dieser Massgabe enthält, wie wohl als sicher anzunehmen ist, der Auszug in seiner corrigirten Gestalt abschriftlich die wörtlichen Eintragungen der in Abschnitt I., §§ 6—15, 18—21, 23, 24, 26—29 behandelten 20 Fürstlichkeiten, sowie Notizen über die Bestattung anderer Angehöriger

des Ascanischen Fürstenhauses (der Helena § 25, der Beate § 17 und des nachgeborenen Albert § 22), führt dagegen andere in Wittenberg verstorbene und bestattete Mitglieder (Johann § 16, Bernhard von Polen und seine Gemahlin § 17, Albert und seine Gemahlin § 25) nicht speciell als in der Kirche bestattet auf. Der Auszug giebt aber noch z. B. von der Fürstin Beate an, „sie (eine Tochter Bernhards von Polen) sei im Chor neben ihrer Mutter begraben,“ nennt aber diese ihre Mutter, welche nicht zu den mit wörtlichen Eintragungen erwähnten 20 Fürstlichkeiten gehörte, nicht ausdrücklich als in der Kirche bestattet, führt sie nicht einmal unter dem Rubrum (*hic pp. sepulta*) auf (Vgl. § 17.) Balth. Mentzius nennt ausdrücklich als in der Kirche bestattet nur 20 mit Grabsteinen versehene Fürstengräber, der Auszug aus dem Todtenbuche aber deren schon 24 (mit Einschluss der Mutter Beate's). Im Chor (in den Stuben 10—12, § 41) wurden nur Mitglieder des Ascanischen Fürstenhauses bestattet; es sind daselbst aber (ohne das Kindergrab S) 27 Gräber gefunden, so dass in der Wittenberger Franziskanerkirche noch 3 Fürstlichkeiten mehr bestattet sind, als der Auszug aus dem Todtenbuche namentlich nennt. In der Reihe der Ascanier fehlen aber nach dem Auszuge und nach Mentzius die in Wittenberg verstorbenen Albert und seine Gemahlin (§ 25) und der Auszug deutet auch darauf hin, dass Bernhard von Polen (§ 17) auch hier bestattet war, zumal seine Frau und Tochter daselbst liegen. Daraus folgt, dass der Auszug hinsichtlich der zuletzt aufgeführten Fürstlichkeiten nach der bezeichneten Richtung hin nicht vollständig war. Vielmehr sind auch noch die Eltern der nur kurzerwähnten: Helena und Beate, dass heisst Albert nebst Gemahlin (§ 25), sowie Bernhard von Polen nebst Gemahlin (§ 17), ausserdem aber nach dem Schlusssatze des Auszuges noch viele kleine Kinder, sowie noch nicht Erwachsene beiderlei Geschlechts (*corpora infantulorum et nondum aduitorum sexus utriusque*) in der Kirche bestattet.

Ueber diese infantuli bemerkt Professor Dr. Kindscher:

„Bezüglich der pp. vielen Kindergräber pp. will ich nur erwähnen, dass immerhin für dieselben nicht sowohl das Schiff der Kirche, als der Platz nächst dem Chor und dem Hochaltar der Bestattungsplatz gewesen sein dürfte, oder wenn wirklich das Schiff, wo sonst gewöhnlich nur Gräber von Geistlichen vorzukommen pflegen, nur dieses, keinesfalls aber der Friedhof neben der Kirche, der Bürgerfamilien vergönnt gewesen sein mag in Wittenberg wie zu Zerbst bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts.“

Hiernach würden wir, da Stube 1, 2 und 3 nebst dem längs derselben liegenden Corridor ausser K keine weiteren Gräber enthielten, die infantuli und übrigen nondum adulti in Stube 9 zu suchen haben.

Von verstorbenen Kindern habe ich nach der Stammtafel nur die in §§ 51, 59, 64 und 67 Anl. II. aufgeführten Kinder ermittelt, und an Kindergräbern im Chor der Kirche nur in Grab S die zwei Kurprinzen, No. 75 und 76, Anl. II. (§ 26) gefunden.

Auf diese 6 Kinder passt aber die Bezeichnung multi wohl schwerlich, so dass in Stube 9 wohl noch verschiedene, dem Namen nach unbekannte Kinder liegen.

II. *Balthasar Mentzius* ist zwar nur sekundäre Quelle, allein er sagt ausdrücklich: „dass Melanchthon die Grabschriften und Namen derjenigen Fürstlichkeiten, welche in der Franziskanerkirche bestattet waren und Grabsteine mit Grabschriften besaßen, die letzteren abgeschrieben habe“ und da Mentzius als Melanchthons Schüler aus dessen eigenem Munde wissen musste: „ob derselbe die Grabschriften von den Gräbern, oder aus einer sonstigen Quelle entnahm“, wir auch die Wahrheitsliebe Beider nicht zu bezweifeln Anlass haben, so müssen wir die in Anlage IV. abgedruckten Aufzeichnungen des Mentzius immerhin — trotz einzelner Irrthümer — als eine Originalquelle anerkennen.

Die bei Besprechung der vorliegenden Frage geltend gemachte Möglichkeit: „die Aufzeichnungen Melanchthons könnten vielleicht weniger auf eigener Anschauung beruhen, als aus älteren schriftlichen Aufzeichnungen wie z. B. dem Todtenbuch entnommen sein, dürfte also nicht gerechtfertigt erscheinen.

Auch aus dem Todtenbuche hat Melanchthon wohl keinesfalls abgeschrieben, denn sonst hätte er

1. nicht mehrfach andere Jahreszahlen und Data wie das Todtenbuch;
2. die stellenweise genaueren örtlichen Angaben des Todtenbuchs über die Begräbnisstätte aufgenommen, z. B. betreffs Wenzels § 14, wo Melanchthon angiebt: „dass Wenzel in einem mit Marmor ausgestatteten Grabe ruhe“, während das Todtenbuch anführt: „dass er in das Grab seiner Mutter gelegt sei“ und also dieses mit Marmor eingefasst war. Hiernach scheinen Melanchthon und Mentzius das Todtenbuch nicht einmal gekannt zu haben, so dass Melanchthons Angaben (bei Mentzius) nur auf eigener Anschauung beruhten.

Betreffs Jutta (§ 11) fehlt bei B. Mentzius die genauere Bezeichnung: in choro, welche der Auszug hat.

3. Es hätte B. Mentzius die chronologisch, nach den Todesjahren geordnete Reihenfolge des Todtenbuchs streng befolgt, während er, entgegen demselben, die 1395 verstorbene Kurfürstin Anna (§ 27) unter No. XIV., dagegen unter No. XV. die bereits 1373 verstorbene Kurfürstin Elisabeth (§ 20) aufführt.
4. Sonst hätte B. Mentzius z. B. bei Johann von Lauenburg (§ 7), den Fehler frater, anstatt des richtigen pater im Todtenbuche vermieden.
5. Sonst hätte er (mit Melanchthon) sich genau an die Terminologie und die Wortstellung sowie an den Wortlaut des Todtenbuches mehr gehalten und wäre

nicht darin so häufig von diesem abgewichen (wie bei sämtlichen der von ihm aufgeführten 20 Fürstlichkeiten).

Eine nach dieser Richtung hin auffällige Abweichung vom Todtenbuche besteht darin, dass der Auszug (Anl. III.) — dem Sprachgebrauche bis ins 15. Jahrhundert entsprechend — stets obiit hat, während Mentzius seit 1322 meist: mortuus bzw. mortua est und ein Mal moritur setzt. Als Erklärung dieser Abweichung dürfte folgende Erwägung dienen; der Tod ward in Inschriften vielfach abgekürzt (als O mit Horizontalabstrich durch dasselbe), gleichwie bei uns durch ein Kreuz (†). Daher kann Melanchthon, da die betreffenden Grabsteine wahrscheinlich die bezeichnete Abkürzung enthielten, diese nicht in „obiit“, sondern in „mortuus est etc.“ aufgelöst und übersetzt haben, wie das Krenz sich bei uns als „starb, entschlief, verschied u. dgl. m.“ lesen lässt.

Die Eintragungen in das Todtenbuch konnten, wie ich noch bemerken will, selbstverständlich nicht mit den Grabschriften übereinstimmen, weil jene meist auch die nicht in die Grabschrift gehörige Begräbnisstätte enthielten und grösstentheils zu umfangreich waren, um auf dem Rande des Grabsteins, wo sie nach den aufgefundenen Fragmenten angebracht waren, als Umschriften Platz zu finden. Die Grabschriften wurden aus den Eintragungen in das Todtenbuch excerptirt, wobei Wortlaut, Wortstellung und Ausdrucksweise naturgemäss verändert wurden, sich auch Irrthümer betreffs der Jahre und Daten eingeschlichen haben mögen.

Nach dieser Richtung hin kommen noch die Fragen in Betracht: „copirte der Schreiber die aufgesetzten Grabschriften richtig?“ und „übertrug sie der Steinmetz richtig?“ Im Rheinlande zerbrach man sich lange den Kopf, woher auf römischen Grabsteinen die Abweichungen von der guten römischen Orthographie herrührten? bis ein Practicus (ich glaube es war Herr v. Cohausen) die Ansicht äusserte: „die Steinmetzen hätten wohl falsch und unorthographisch übertragen!“

So vielleicht auch bei den Wittenberger Gräbern.

Nun hat wohl Melanchthon keinenfalls den vollständigen Inhalt der Grabschriften wörtlich copirt, und z. B. vor der Jahreszahl (hinter anno) das stets übliche domini ausgelassen, welches der Todtenbuchauszug bei der ersten Grabschrift bringt, so dass es bei den folgenden nach der Anordnung des Auszuges gedacht werden muss.

Ferner fehlt bei Melanchthon das gleichfalls übliche: „cuius anima requiescat in pace“ u. dgl. m. Die Weglassung dieser allgemein bekannten Zusätze erklärt sich schon durch die grosse Eile, mit der Melanchthon seine Aufzeichnungen vornehmen musste, mitten in dem Verwüstungswerk!

Abgesehen von den einzelnen Fehlern werden wir daher, wie gesagt, in sachlicher Hinsicht die Aufzeichnungen bei Mentzius gleichfalls als wichtige und zuverlässige Originalquelle anzusehen haben.

§ 37.

Grab D: Kurfürstin Agnes (§ 9) und Grab E:
ihr Sohn Wenzel (§ 14).

Das Todtenbuch giebt an, dass Wenzel im Grabe seiner Mutter Agnes (§ 9) bestattet war, und B. Mentzius führt aus, dass sein Grab mit Marmor ausgestattet war.

Die Gräber D (mit einer weiblichen Leiche) und E (mit einer männlichen) waren mit Marmor ausgelegt (§ 9); Grab D-E ist das einzige mit Marmor eingefasste, und das einzige, in dem 2 Leichen in einem und demselben Grabe ruhen, so dass wir Grab D als das der Kurfürstin Agnes, und Grab E als das Wenzels nachzuweisen vermögen, die auch mitten im Chor lagen.

Ich nehme an, dass die Marmoreinfassung nicht zu Ehren Wenzels, sondern für seine Mutter, die liebliche Kaiser-tochter Agnes von Habsburg, angelegt war (§§ 9 u. 14).

§ 38.

Der Hochaltar.

Grab Q: Rudolph III. (§ 26) und Grab V: Albert III. (§ 29).

Der in § 33 beschriebene Hochaltar stand in der Mitte des südlichen Schiffs in dessen östlicher Front.

Sowohl nach dem Auszug aus dem Todtenbuche (Anl. III.), als nach Balth. Mentzius (Anl. IV.) ist Rudolph III. (§ 26) im Chor unmittelbar vor dem Hochaltar (ante altare summum) bestattet worden. Genau dieser Lage entspricht Grab Q, welches die Mitte des Platzes vor dem Hochaltar einnimmt und bis unter dessen Stufen reicht. Neben Rudolph III. und auch noch unmittelbar vor dem Altar ward Albert III. (§ 29) beigesetzt. Dieser Angabe entspricht Grab V, welches eine männliche Leiche enthielt.

Die Anordnung dieser Gräber, welche noch für ein späteres Grab auf der andern, südlichen Seite von Q einen Platz frei liess und den Gräbern Friedrichs des Weisen und Johannis des Beständigen in der Schlosskirche zu Wittenberg entspricht, ergibt, dass Grab Q, als in der Mitte vor dem Altar befindlich, früher belegt war, als das zur Seite angelegte Grab V, welches deshalb auch spätern Ursprungs ist. Daher muss Q das Grab des 1419 verstorbenen Rudolphs III., und V das Grab des erst 1422 verstorbenen Albert III. gewesen sein.

§ 39.

Die Sakristei.

Grab W: Kurfürst Rudolph II. (§ 19).

Grab X: Seine Tochter Elisabeth (§ 21).

Die Lage der Sakristei wird sowohl nach dem Todtenbuche, als nach B. Mentzius dadurch gekennzeichnet, dass unmittelbar vor ihrer Thür Elisabeth (§ 21) und dicht daneben ihr Vater Kurfürst Rudolph II. (§ 19) bestattet ward.

Von Gräbern, welche eine weibliche (oder auch nur eine dem Geschlecht nach nicht mehr mit Sicherheit be-

stimmbare), sowie dicht daneben eine männliche Leiche enthielten, kommen nur in Betracht: O und P, P und U, D und E, B und A, Q und V, Q und T, BB und AA, sowie endlich X und W. Alle diese Gräber liegen im südlichen Schiff der östlichen Kirchenhälfte, während in dem nördlichen Schiff (Stube 1, 2 und 3) keine dem klaren Wortlaut obiger Beschreibung entsprechenden Gräber vorhanden waren. Die Sakristei kann daher, da ein Umbau der Kirche und eine Umlegung der Gräber nicht stattgefunden hat (§ 35), unmöglich im nördlichen Schiff, und weder in Stube 1 noch in Stube 2 gelegen haben, zumal sie hier, wo bei XV. der Eingang aus dem Kloster in die Kirche nachgewiesen ist, von allen in diese gehenden Mönchen passirt worden wäre, was mir undenkbar erscheint. Auch unmittelbar nördlich oder südlich neben dem Hochaltar kann sie gleichfalls nicht gelegen haben, weil nördlich zur Seite des Hochaltars überhaupt keine Gräber vorhanden waren, südlich neben demselben aber die Gräber W, X und Y lagen, auf denen sie nicht gestanden haben kann. Unmittelbar hinter dem Hochaltar kann sie auch nicht gelegen haben, weil eine solche Lage wohl zu ungewöhnlich gewesen wäre, hier auch die Gräber Z, AA und BB waren. Oestlich von Stube 12 ist sie auch unmöglich, weil die östliche Mauer der Kaserenstube 12 die alte Kirchenmauer ist, ausserhalb welcher, wie durch Nachgrabungen festgestellt ist, sich kein Anbau an die Kirche befand, ein solcher aber die Mauer ganz oder theilweise durchbrochen haben müsste, was nachgewiesenermaassen nicht der Fall war. Die Sakristei muss innerhalb der Stube 12 gelegen haben. Zwischen dem Fussende der Gräber AA—BB und der Mauer ist der Raum zu schmal (1,3 Meter), um hier an eine Sakristei zu denken, aus deren Thür man Jahrhunderte lang derart auf den erhabenen (etwa 0,4 Meter über dem Erdboden) liegenden Grabstein der Elisabeth getreten wäre. Daher sind die Gräber AA und BB nicht als die Rudolfs II. und seiner Tochter anzunehmen. Noch weniger denkbar erscheint nach den kirchen-

baulichen Regeln die Lage der Sakristei westlich vom Hochaltar, so dass also die Gräber O—P, P—U, D—E, B—A, Q—V und Q—T, von denen übrigens D—E und Q—V anderweitig festgestellt sind (§§ 37 und 38), als die Rudolfs II. und seiner Tochter in Frage kommen. Suchen wir aber die Sakristei nordöstlich oder südöstlich hinter dem Hochaltar, so haben wir an erstgenanntem Platz nur Grab CC mit einer sehr grossen weiblichen Leiche in vorgeschrittenem Lebensalter, welche aus anatomischen Gründen keinenfalls die jugendliche Elisabeth (Domicella) von unter 20 Jahren gewesen sein kann.

Für die Sakristei bleibt daher als einzig denkbare Stätte der südöstliche Winkel neben dem Hochaltar übrig. Hier treffen alle nöthigen Vorbedingungen zu: westlich von ihr liegt die männliche Leiche W und die weibliche Leiche X; zwischen dem Fussende der ersteren und der Ostwand sind 2,2 Meter Raum, und zwischen dem Fussende von X: 2,5 Meter Raum, so dass zwischen der Thür der Sakristei und dem Ostende des Grabsteins auf Grab X noch 30 Centimeter Platz blieben, um, ohne auf den Grabstein zu treten, die Sakristei verlassen zu können.

Wir haben daher zwischen den Gräbern W—X und der Ostwand im Nordostwinkel der Stube 12 die Sakristei zu suchen, welche den Raum g h k i umfasst haben mag, und können Grab W als das Rudolfs II (§ 19), sowie X als das seiner Tochter Elisabeth (§ 21) mit Sicherheit annehmen.

Ausserdem ergiebt sich hieraus noch das geschichtlich bedeutungsvolle Moment, dass 1544 nicht die Gebeine Rudolfs II., sondern die seines Vaters Rudolfs I. (§ 10) in die Schlosskirche übergeführt sind.

§ 40.

Grab J: Kurfürst Rudolph I. (§ 10.)

Wie indirect schon aus § 39 hervorgeht, war das gemauerte leere Grab J die Ruhestätte des 1544 in die

Schlosskirche übergeführten Kurfürsten Rudolph I., weil von sämtlichen in der Franziskanerkirche bestatteten Kurfürsten und Herzögen nebst Angehörigen nur seine Gebeine aus derselben entfernt sind, und in dem zur Seite des Altars näher gelegenen nördlichen Winkel keine Spur eines Grabes, welches bei der sorgfältigen Durchforschung des Erdreichs unter dem Kirchenpflaster uns nicht entgangen wäre, aufgefunden ward. Auch dürfte auf Grab J die Beschreibung der Lage Rudolphs I. im Todtenbuche und bei Balth. Mentzius passen. Nach beiden Quellen lag Rudolphs I. Grab in der nördlich vom Hochaltar durch den zweiten Mittelpfeiler (und zwar durch eine, wohl jedenfalls zwischen Pfeiler V. und VI. gezogene Wand, Barriere oder dergl. m.) gebildeten Ecke, jedoch schon ausserhalb des Chores: (in angulo iuxta altare versus aquilonem.)

Weil man offenbar den Weg zum Hochaltar im Norden freilassen musste und die Pfeiler V. und XVII. ein Bogengewölbe trugen, so ist zwischen ihnen eine Abschlusswand nicht anzunehmen. Daher dürfte hier ein angulus kaum bestanden, vielmehr ein solcher sich nur bei Grab J vorgefunden haben. Obwohl Alles bis auf die Fundamente vernichtet ist, kann man sich wohl nur auf diese Weise den angulus erklären, welcher dann durchaus natürlich erscheint.

Endlich kann der Winkel bei XVII. nicht in Betracht kommen, weil Grab CC eine mit absoluter Bestimmtheit nachgewiesene weibliche Leiche enthielt.

Auch bildete bei CC wohl nur das Fundament des Pfeilers auf XVII., nicht aber der Pfeiler selbst einen angulus, in dem das Grab lag; dasselbe ragte vielmehr zur Hälfte sogar über das Fundament hinaus.

Uebrigens zeigt die Richtung des Grabes J, dass Rudolph nicht von Osten nach Westen lag. (§ 35.)

§ 41.

Der Chor:

Grab B: Kurfürstin Brigitte (§ 11).

Grab A: ihr Sohn Otto (§ 18).

Von den bisher nachgewiesenen Gräbern werden D und E, Q und V, W und X ausdrücklich als im Chor liegend bezeichnet, während sich Grab J schon ausserhalb desselben befand. Da nun in den Minoritenkirchen der Chor nicht mehr als die halbe Länge der Kirche einnimmt, und hier seiner Breite nach durch den in seiner Mitte am östlichen Ende errichteten Hochaltar bestimmt wird, so umfasste der Chor der Wittenberger Franziskanerkirche den inneren Raum der Stuben 12, 11 und 10 bis vor Grab J in der Art, dass die durch die Mitte des Hochaltars gezogene Linie ef seine Längen-Achse bildete, er also gen Norden über Grab CC hinaus bis an die Pfeiler reichte, die auf den Fundamenten V. und XVII. aufgeführt waren.

Die Kurfürstin Brigitte (§ 11) war nach dem Todtenbuche und nach B. Mentzius bestattet längs und unweit der Südwand des Chores (in choro iuxta parietem meridionalem).

Am meisten nach Süden liegen die drei Gräber U, A und W, welche aber männliche Leichen enthielten. Das nunmehr nächste Grab von der Südwand ist B, welches eine weibliche Leiche aufwies und sonach als das der Kurfürstin Brigitte anzunehmen sein wird aus folgenden Gründen.

Die Ausdrucksweise des Todtenbuches betreffs der Brigitte ergibt, dass 1328 nach ihrem Tode Niemand näher an der Südwand lag als sie, und da das männliche Grab A zwischen ihr und der letzteren liegt, so war Grab A später belegt. Wenn nun Mentzius hinsichtlich der Brigitte die gleiche Ortsbestimmung, wie das Todtenbuch wählte zu einer Zeit, als Grab A schon belegt war, also die Bezeichnung nicht mehr genau passte, so führt dies, da B. Mentzius aus dem Todtenbuche keinesfalls abgeschrieben hatte, zu der Annahme, dass man nach 1328 und nachdem Grab A belegt war, die Grab-

steine von A und B dislocirte, theils* um sie mit der scheinbar falschen Ortsbestimmung des Todtenbuches in Uebereinstimmung zu bringen, theils im Interesse der kirchlichen Prozessionen. So lange man nämlich die Gräber W, X, A, U und P noch nicht belegt hatte, war für das Grab B die Bezeichnung „iuxta parietem meridionale“ durchaus zutreffend: Grab B war das nächste der Südwand. Später, als der Chor sich mit fürstlichen Gräbern füllte und die Gräber A, U und P belegt waren, passte die Bezeichnung iuxta parietem nicht mehr für Grab B und Brigitte. Man wird daher einen Irrthum des Todtenbuches vermuthet und solchen unüberlegt berichtigt haben, zumal eine Verlegung der Grabsteine aus anderen Gründen damals geboten war. Man musste nämlich nunmehr für die Prozessionen Platz schaffen, welche bekanntlich an den betreffenden Feiertagen längs der äussersten Grenzen des Chors (also hier längs der innern Südwand und gleich südlich von den Mittelpfeilern) von Osten nach Westen zum Hochaltar und dann von diesem zurückzogen. Für diese Prozessionen war durch die ziemlich zusammenstossenden Grabsteine auf den Gräbern C, B und A der gerade Weg zu sehr beengt. Als man daher überlegte, wie hier Platz zu schaffen wäre, und das Todtenbuch zu Rathe zog, wobei man vielleicht iuxta für „dicht neben“ nahm, fand man — wie gesagt — dass die Bezeichnung der Grabstätte B nicht passte, vielmehr Grab A der Bezeichnung von Grab B entsprach. Man kam daher wohl auf den Glauben, dass der Grabstein von B ursprünglich südlich von A gelegen und aus nicht mehr näher bekannten Gründen umgelegt sei, und hat wahrscheinlich hierauf, um dieses Versehen gut zu machen und zugleich zwischen A und C einen Durchgang für die Prozessionen zu schaffen, den Grabstein von B südwestlich von A und mehr unmittelbar an die Südwand zwischen die Pfeiler II. und III. verlegt, wie es Melanchthon vorgefunden haben mag.

Der betreffende Vorgang dürfte nach 1373 stattgefunden haben, als die Augustiner den Franziskanern mit Erfolg

den Rang streitig machten (§ 1) und letztere, um ihr Ansehen beim Volke nicht sinken zu lassen, mit allem ihnen als Minoriten gestatteten kirchlichen Pomp, vor allen Dingen mit Prozessionen und Umzügen ihre Autorität aufrecht erhalten wollten.

Herzog Otto ward nach dem Todtenbuche bestattet im Chor an dessen südlicher Seite (in choro versus meridiem). Da nun Grab W Rudolph II. enthielt (§ 39) und auf Grab U die Bezeichnung an der südlichen Seite des Chores nicht genau passt, indem für Grab U die sehr leicht genaue Bezeichnung zu wählen gewesen wäre: „an dem p. Pfeiler der Süd- wand“ oder der Zusatz „im Winkel gen Westen“ u. dgl. m., so bleibt für die Beschreibung der Grabstätte Ottos nur Grab A (mit einer männlichen Leiche) übrig, welche Anordnung auch insofern der Sitte und Pietät entsprach, als man den Sohn neben die Mutter legte. Das Verhältniss zwischen Eltern und Kinder ist auch hier bei den Begräbnissen mehrfach so bestimmt berücksichtigt (z. B. bei D und E, § 37, W und X, § 39, G und H, § 43), dass man sie auf und neben einander legte, wo es nur irgend angänglich war; bei den Gräbern A und B war diese Anordnung also durchaus natürlich.

§ 42.

Grab C. C.: Kurfürstin Kunigunde (§ 12).

Die Kurfürstin Kunigunde (§ 12) lag nach dem Todtenbuch und B. Mentzius in choro apud altare versus aquilonem, d. h. im Chor unweit des Altars nach Norden. Nördlich vom Altar lag nur Grab C. C., und auf jene Beschreibung passt kein anderes Grab, weder B. B., das überdies ein junges Mädchen enthielt, noch A. A., das eine männliche Leiche in sich schloss, vielmehr nur Grab C. C., das sonach als das der Kurfürstin Kunigunde mit Sicherheit zu bestimmen ist. Die hohe Frau lag in einem vollständig viereckigen, nach unten sich etwas verjüngenden Eichensarg, dessen vier Umfassungswände beim Aufdecken des Grabes zu Tage traten,

jedoch gänzlich verwittert waren. Nach dem Befund der Leiche war die Fürstin eine sehr grosse stattliche Dame, deren Skelett gegen 6 Fuss mass, doch waren die massgebenden Knochentheile so beschaffen und die Arm- nebst den Beinknochen trotz jener Grösse so dünn und zart, dass eine Frau mit Sicherheit constatirt werden konnte.

§ 43.

Grab G.: Gemahlin Herzog Bernhards von Polen;

Grab H.: Beider Tochter Beate (§ 17).

Nach dem Auszug aus dem Todtenbuche ist Beate, Tochter Herzogs Bernhard von Polen, im Chor neben ihrer Mutter bestattet (in choro iuxta matrem sepulta).

Von sämmtlichen im Chor aufgefundenen Leichen lagen nur zwei weibliche Leichen unmittelbar neben einander und zwar in Grab G. und H., und da der Sarg von H. halb auf dem von G. stand, war Grab H. das der Beate und Grab G. das ihrer Mutter, deren Namen nicht zu ermitteln war. Beide Gräber werden aber nicht als in der Mitte des Chors liegend bezeichnet.

§ 44.

Grab M.: Kurfürstin Helena (§ 6).

Diejenige Stelle, welche der Stifterin der Kirche als der ersten darin bestatteten Fürstlichkeit nach den Gesetzen der Convenienz und Pietät mitten im Chor zukam und jedenfalls zu Theil werden musste, wird in der Achse des Hochaltars, die zugleich die Längenachse des Chors bildet, zu suchen sein. In dieser Achse liegen nur die Gräber M. und N., an welches letztere indessen selbstverständlich für die erste Begräbnisstätte nicht zu denken ist, weil es am Ende des Chors liegt. Vielmehr musste man die Stifterin nicht allzuweit vom Hochaltar bestatten.

Wir haben daher in Grab M. zweifellos das der Kurfürstin Helena zu suchen.

§ 45.

Grab K Kurfürstin Barbara (§ 28).

Die Begräbnisstätte der Kurfürstin Barbara (§ 28), zweiten Gemahlin Kurfürst Rudolfs III. (§ 26), giebt weder das Todtenbuch (Anl. III.) noch B. Mentzius (Anl. IV.) genau an.

Letzterer bemerkt nur: „dass ihr Grabstein aus rothem Marmor (marmor porphyricum) bestand“ und der Auszug aus dem Todtenbuche sagt von ihr: „hic sepulta“, so dass wir ihr Grab ausserhalb des Chors zu suchen haben.

Das gemauerte Grab K wurde (vergl. §§ 28 und 32) durch Setzung eines Pfeilers in dasselbe zerstört. Doch haben die aufgefundenen Fragmente des Grabsteins aus rothem Marmor an und in dem Grabe K gelegen. In demselben fanden sich auch noch Mörtelstücke, in welche, als in ihre ursprünglichen Unterlagen, verschiedene der aufgefundenen Reste des Porphygrabsteins so genau passten, dass mir kein Zweifel über ihre ursprüngliche Zugehörigkeit zu diesem Grabstein und zum Grabe K blieb, dessen Unterlage sie bildete. Namentlich passte eine eigenartige und nicht gewöhnliche Buckelerhöhung der unteren Seite eines Grabsteinfragments genau in die entsprechende Höhlung des Mörtels.

Hieraus ergibt sich auch die Zugehörigkeit des Porphygrabsteins zu Grab K.

Da nun überdies nicht anzunehmen ist: „dass man 1544 bei der damals beobachteten Hast die bei Zerschlagung des Porphygrabsteins übrig gebliebenen Abfallstücke von dem Grabe, auf dem der Stein noch lag, weit fortgetragen habe,“ man vielmehr zu schliessen hat: dass der Grabstein an dem Grabe, auf dem er lag, zerschlagen ist, worauf die zum Pfeiler brauchbare Inschriftplatte fortgenommen wurde und die Reste an dem Grabe liegen blieben, in welches sogar Stücke des Grabsteins hineinfelen, so können wir Grab K mit Sicherheit als das der Kurfürstin Barbara feststellen.

Die Zugehörigkeit der in Stube 1 bei XV. gefundenen Leichenreste glaube ich oben (vgl. §§ 28 und 32) nachgewiesen zu haben, so dass die Gebeine der hier bestatteten vorletzten sächsisch-ascanischen Kurfürstin nach 340 Jahren wieder vereint sind.

§ 46.

Grab S: die Kurprinzen Wenzel und Sigismund, Söhne Rudolphi III. (§ 26) und Grab R: Kurfürstin Cäcilie von Carrara (§ 24).

Grab S enthielt 2 Kinderleichen in einem Sarge. Dieselben erwähnt weder das Todtenbuch noch Balth. Mentzius namentlich, daher hatten sie, zumal Grab R über ihnen lag, 1544 bei der Aufnahme der Gräber durch Melanchthon, keinen Stein auf dem Grabe und überhaupt keinen Inschriftstein in der Kirche. Da beide Kinder in einem Grab und Sarg lagen, so ist anzunehmen, dass sie gleichzeitig und sogar durch eine gemeinsame Todesursache ihren Tod fanden. Nach den geschichtlich-genealogischen Quellen sind aber gleichzeitig verstorben (umgekommen) nur die 1406 durch den Schlossthum zu Schweinitz erschlagenen Söhne Rudolphi III., die noch sehr jungen Kurprinzen Wenzel und Sigismund (No. 75 und 76 Anl. II.), welche wir also in Grab S zu suchen haben. Da sie die einzigen Kinder waren, welche im Chor und überhaupt in der östlichen Hälfte der Kirche bestattet sind, so muss ein besonderes Ereigniss diese Auszeichnung veranlasst haben. Dasselbe werden wir in der mit ihrem Tode vollzogenen Befürchtung des Untergangs des sächsisch-ascanischen Stammes finden.

Die Persönlichkeit jeder einzelnen der beiden Leichen war nicht mehr festzustellen; mit Rücksicht darauf, dass beide 1406 *einen* Sarg und *ein* Grab erhielten, sind sie auch jetzt in einen Sarg gelegt worden.

Grab R lag über den Kurprinzen. Die Fürstlichkeit dieses Grabes ist somit nach 1406 verstorben. Von den 4 nach 1406 Abgeschiedenen und in der Wittenberger

Franziskanerkirche bestatteten Fürstlichkeiten: Rudolph III. (§ 26), Albert III. (§ 29), Cäcilie von Carrara (§ 24) und Barbara (§ 28), sind Rudolph III. in Grab Q und Albert III. in Grab V, sowie die Kurfürstin Barbara in Grab K nachgewiesen. Daher enthielt Grab R die Kurfürstin Cäcilie (im Todtenbuche Ziliola genannt), welche den Untergang des Geschlechts erlebte, und sich neben ihren Söhnen und über ihren Enkeln bestatten liess.

§ 47.

Grab F: Kurfürst Albert II. (§ 8); Grab O: Herzog Albert (§ 15), Sohn Rudolphs I.; Grab N: Kurfürstin Agnes (§ 13) und Grab L: Kurfürstin Anna (§ 27).

Kurfürstin Helena, welche — wie wir gesehen (§ 44) — als Gründerin der fürstlichen Begräbniskirche den Ehrenplatz erhielt (M), lag beinahe in der Hälfte der durch die Mitte des Chors gehenden Längenchse (ef).

Da nun die Gräber B (Brigitte, § 11) und H-G (Beate und ihre Mutter, § 17) nicht mehr als in der *Mitte* des Chors liegend angeführt werden, so verstehen das Todtenbuch und B. Mentzius übereinstimmend unter Mitte des Chors den mittleren Längestreifen und zwar die in der Achse ef und in ihrer unmittelbarsten Nähe in der Richtung von Westen nach Osten liegenden Gräber.

Sämmtliche um den Hochaltar herum liegende Gräber Q, V, W, X und CC werden nicht mit Rücksicht auf ihre Lage im Chor, vielmehr mit Bezug auf die Lage des Hochaltars und der Sakristei bezeichnet, und eine für die Gräber Z, AA und BB hinter dem Hochaltar zutreffende Bezeichnung findet sich im Todtenbuche nicht, weshalb sie hier nicht in Betracht kommen (vgl. § 48).

Sonach umfasst die Bezeichnung des Todtenbuchs und des B. Mentzius: „Mitte des Chors“ nur die an der Längenchse ef gelegenen Gräbern zwischen den durch den Baurest XIV. begrenzten Gräber R-S und der Ostwand von Stube 9.

Als mitten im Chor liegend werden nun im Tottenbuche und bezw. von B. Mentzius bezeichnet die Gräber der Kurfürstin Helena (M: § 6 und No. 26 sub 3, Anl. II.), der Kurfürstin Agnes (D: § 9 und No. 41, Anl. II.), Wenzels (E: § 14 und No. 47, Anl. II.), Kurfürst Alberts II. (§ 8 und No. 41, Anl. II.), Alberts (§ 15 und No. 50, Anl. II.), der Kurfürstin Agnes (§ 13 und No. 44 sub 3, Anl. II.) und der Kurfürstin Anna (§ 27 und No. 66 zu 1, Anl. II.), also ausser den bereits nachgewiesenen Fürstlichkeiten der Gräber M (§ 44), D und E (§ 37) noch 1 erwachsenen Fürsten, 1 Jüngling und 2 erwachsene Fürstinnen.

Als die auf und zunächst der Längachse des Chors e f zwischen Stube 9 und den durch den Baurest XIV. begrenzten Gräbern R-S liegenden 7 Gräber erscheinen ausser den bereits festgestellten 3: M, D und E nur noch die 4 Gräber F, O, N und L anzusehen. F enthielt eine erwachsene männliche Leiche, O einen Jüngling, deshalb können wir Grab F als des Kurfürst Alberts II. (§ 8) und O als des Herzog Alberts (§ 15) mit Sicherheit bestimmen. Die Gräber N und L mit 2 weiblichen Leichen enthielten sonach die Kurfürstinnen Agnes (§ 13) und Anna (§ 27).

Nach dem an den bisher nachgewiesenen Gräbern (M, F, D, E, B, O, A und J) vom Jahre 1233—1356 befolgten System sind diese Beerdigungen sämtlich westlich vom Hochaltar und zwar im zweitöstlichen Joch des Südschiffs bewirkt worden. Die von diesem Princip stattgefundenen Abweichungen (Bestattungen im ersten östlichen Joch des Südschiffs) bei denen aber der Platz vor dem Hochaltar immer noch frei blieb, hatten wohl jedenfalls ihre besondere Gründe.

Als Regel können wir aber annehmen, dass das erste östliche Joch später belegt ward, als das zweite; d. h. dass Grab N älter war als Grab L., und demnächst das ausgemauerte Grab N als das der Kurfürstin Agnes (§ 13) und Grab L als das der Kurfürstin Anna (§ 27) bezeichnen.

Ob auf die Gleichartigkeit der Gräber der Agnes (§ 13) und ihres Gemahls Rudolph I. (§ 10), deren Gräber ausgemauert waren, Gewicht zu legen, lasse ich dahingestellt.

Auf der linken Brust des Kurfürsten Alberts II. (§ 8, No. 41, Anl. II.) lag das in § 8 und § 33a erwähnte Eisengeräth. Dasselbe ist 20,5 cm. lang und durch Oxydirung bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet.

An seinem unteren Ende bildeten ein zum Halbkreis gekrümmter Eisenstab in Gemeinschaft mit zwei kleineren, beim Herausnehmen abgebröckelten rundlichen Theilchen die durch Oxydation unförmlich gewordenen, fast 1 cm. starken Schaftlappenreste; an diese schliesst sich das Hauptstück an. Dasselbe wird gebildet aus zwei oben und unten flach zusammenlaufenden, in der Mitte mit $\frac{1}{2}$ bis zu 1 cm. Zwischenraum auseinanderstehenden $\frac{1}{2}$ bis 2 cm. starken Eisentheilen, deren einer der Länge nach mit drei Gängen oder Vertiefungen versehen ist. Dieser Haupttheil ist unten bis zu 4 cm., oben aber, wo sich die beiden Stäbe vereinigen, 3 cm. breit. Von da an verflacht sich das Geräth bis zu seinem obersten Ende, wo es nur 2 cm. breit ist und eine abgestumpfte (abgebrochene) Spitze bildet. $1\frac{1}{2}$ cm. unter dieser läuft seitwärts (in gleicher Fläche mit dem Halbkreis) das Hauptstück in einen sich verflachenden Eisentheil aus, den ich mit einer kleinen Axt oder Flachspitze vergleichen würde, wenn sie etwas mehr Façon behalten hätte. Ich möchte deshalb annehmen, dass es der letzte Rest des Seitentheils einer Partisane ist, dessen ursprünglich wohl scharfe und spitze Klinge bis auf den stärkeren unteren Theil vom Rost abgefressen ist.

Ueberhaupt hat das ganze Eisengeräth eine entschiedene Aehnlichkeit mit der Spitze einer Partisane oder Hellebarde, obwohl die Oxydation, welche fremde Gegenstände (namentlich nach Verwitterung und Einsturz des Sargdeckels Sand- und Kiestheile, Holzstücke) mit aufgenommen, seine ursprüngliche Gestalt völlig verändert hat.

Auf einer der Breitseiten des Mittelstücks hat sich im

Rost der Abdruck eines Gewebes und ein Stück dieses Gewebes selbst, das mit in Rost übergegangen ist, erhalten, Dasselbe war theils ein Abdruck, theils ein Ueberrest des Sterbehemdes, und, wie die Fäden ergeben, entweder ein härenes, oder ein grobleinenes Gewebe, doch halte ich es der starken Fäden und der losen Wirkart wegen für eins der letztgenannten Art. Für Wolle, welche Jahrhunderte lang der Feuchtigkeit ausgesetzt war, ist es nicht verfilzt genug, und für Seide sind die Fäden zu stark. Das Gewebe war zum Theil da, wo es sich als Stoff erkennen liess, mit festangebackenen Eichenholzresten (vom Sargdeckel) überdeckt, unter denen ich nach vorsichtiger Ablösung das Gewebe fand. Ausserdem lag die das Gewebe enthaltende Breitseite des Eisenstücks nach oben, und befand sich also ursprünglich unter dem Sterbehemde, d. h. unmittelbar auf dem Körper oder stak in demselben.

Aus allen diesen Gründen möchte ich das Eisen geräth für die durch Oxydirung bis zur Unkenntlichkeit entstellte Spitze einer Partisane (Pike, Hellebarde) halten, die in der Brust abbrach, als Kurfürst Albert II. mit jener vor Aken (1298) durchbohrt ward. An dieser Wunde ist er dann wahrscheinlich gestorben. Die Nachricht des Chronisten: „dass er an einer Pfeilwunde vor Aken (1298) geblieben sei,“ würde dann dahin auszulegen sein: „dass ihn eine Pikenspitze tödtete, dass diese nicht aus der Wunde gezogen, sondern mit ihm eingesargt wurde.“



Partisanenspitze.

Die Thatsache: „dass kein Einziger der übrigen Ascanier eine Beigabe mit in das Grab bekam“, lässt bestimmt darauf schliessen: „dass das Eisenstück auf eine ganz ab-

norme, von Sitte und Brauch, sowie von Pietät oder freier Willkür völlig unabhängige Weise in den Sarg des Kurfürsten Albert II. gelangte“ und für das auffällige Vorhandensein des Fundstückes darin, dürfte meine Annahme eine sachgemässe Erklärung geben.

§ 48.

Grab Z: Rudolph (§ 26).

Grab AA: Mitkurfürst Albert.

Grab BB: Seine Tochter Helena.

Grab Y: Seine Gemahlin Catharina (§ 25).

Unter den sämtlichen noch nicht festgestellten Gräbern enthielten C, U, T und AA erwachsene männliche Leichen, P und Y erwachsene weibliche, BB ein junges Mädchen und Z einen Jüngling. Da wir sämtliche, nach dem Todtenbuchauszuge, Balth. Mentzius und der Stammtafel (Anl. II.) im jugendlichen Alter (nicht mehr infantes aber nondum adulti) zu Wittenberg verstorbenen und begrabenen Jünglinge und junge Mädchen bis auf Rudolph (No. 74, Anl. II.) und Helena (No. 72, Anl. II.) in anderen Gräbern nachgewiesen haben, so können wir Grab Z als das Rudolphs (No. 74, Anl. II., § 26, † 1406) und Grab BB als das der Helena (No. 72, Anl. II., § 25) mit Sicherheit annehmen.

Nun liegen die Gräber Z, AA, BB unmittelbar hinter dem Hochaltar, und Y vor der Sakristei, jedoch quer über die Füße von W und X, hatten also eine örtliche Lage, welche sich für das Todtenbuch so bestimmt bezeichnen liess, dass man sie sofort hätte finden müssen.

Unter den 20 Fürstlichkeiten, deren wörtliche Sterbeeintragungen der Todtenbuchauszug enthält und welche Mentzius aufführt, kommt keine auf die 4 Gräber nur einigermaßen passende Ortsangabe vor; sie sind also unter jenen 20 Fürstlichkeiten nicht enthalten und ihr Fehlen bei Mentzius ergiebt, dass sie — (wenigstens 1544) — keine Grabsteine mit Grabschriften in der Kirche mehr hatten.

Da alle Grabsteine, wie wir gesehen haben (§ 35) auf dem Kirchenpflaster bis zu 30 Centimeter Höhe lagen, so wäre zwischen den Grabsteinen von X—W und der Sakristei kein Raum gewesen für einen Grabstein auf Grab Y.

Der Ort der Gräber Z, AA und BB, sowie die Bestattungsart von Y (über W—X) deutet mit ziemlicher Sicherheit darauf hin, dass diese 4 Gräber zu den in den späteren Zeiten der ascanischen Dynastie angelegten gehören. Die chronologische Ordnung der bisher nachgewiesenen Gräber hat nämlich das nachstehende Princip befolgt:

im Chor westlich vom Fundament XIV.:

No. 26 zu 3 Anlage II. Helena † 1273 Grab M
(Ausnahme- und Ehrenplatz).

No. 41	Anl. II.	Albert I.	† 1298	Grab F.
„ 41	„	Agnes	† 1322	„ D.
„ 47	„	Wenzel	† 1327	„ E.
„ 44 zu 1	„	Brigitte	† 1328	„ B.
„ 50	„	Albert	† 1329	„ O.
„ 52	„	Gemahlin Bernhards	† 1328	
		bis 1329	Grab G.	
„ 62	„	Beate		Grab H.
„ 44 zu 3	„	Agnes	† 1343	Grab N.
„ 56	„	Otto	† 1350	„ A.
„ 44	„	Rudolph I.	† 1356	Grab J.
„ 66 zu 1	„	Anna	† 1395	„ L.

wogegen die letzten Ascanier den Raum zwischen XIV. und dem Hochaltar einnahmen:

No. 75 u. 76 Anl. II. die Kurprinzen † 1406
Grab S.

No. 66	Anl. II.	Rudolph III.	† 1419	Grab Q.
„ 70	„	Albert III.	† 1422	„ V.
„ 60	„	Cäcilie	† 1429	„ R.

während Rudolph (No. 74, Anl. II.), Sohn Kurfürst Rudolphs III. (No. 66, Anl. II.) wohl deshalb hinter dem

Hochaltar in Z bestattet ward, weil man nach 1356 für die folgenden Kurfürsten und deren Gemahlinnen den Raum vor dem Hochaltar frei halten wollte., und den Untergang des Geschlechts noch nicht für möglich hielt.

Nach dieser Anordnung würden wir also diejenigen Fürstlichkeiten, welche zwischen 1356 und 1406 verstorben waren und nicht Kurfürstenrang hatten, in den Gräbern Y und AA zu suchen haben.

Kurfürstin Elisabeth (§ 20) und bezw. Kurfürst Wenzel (§ 23), welche unter den 20 Fürstlichkeiten des Todtenbuches und der Liste bei Mentzius aufgeführt sind, können — wie gesagt — nicht in Grab Y und bezw. AA liegen, weil der Ort der Gräber Y und AA als hinter dem Hochaltar belegen genau zu bezeichnen war, und als solcher auch wohl bezeichnet worden wäre, falls man hier Kurfürstin Elisabeth und bezw. Kurfürst Wenzel bestattet hätte. Ueberdies hatte Elisabeth auch nach Mentzius einen Grabstein mit Inschrift, welcher — wie wir gesehen haben — auf Grab W keinen Platz gehabt hätte.

Sonach bleiben nur übrig für Grab AA der Mitregent Albert (No 65, Anl. II., § 25), welcher nur aus Courtoisie Kurfürst genannt wurde, und für Grab Y seine Gemahlin Catharina (ibidem). Bei dieser Annahme finden wir auch noch den bei den übrigen Beerdigungen möglichst befolgten pietätischen Gesichtspunkt der Angehörigkeit: Albert mit Frau und Tochter (Grab BB) nahe beisammen. Albert († 1385) war in Grab AA neben seine vor ihm verstorbene Tochter Helena (BB) gelegt, worauf man seine Gemahlin Catharina († 1393) in Grab Y beisetzte. Die Stelle von Z hielt man wohl absichtlich noch offen, um den Weg für die Umgänge der Prozessionen um den Hochaltar frei zu lassen. Als dann aber 1406 Rudolph (No. 74, Anl. II.) starb, ward er, da die Kirche fast vollständig belegt war, in Z bestattet, ihm jedoch kein Grabstein, der den Umzug gehindert hätte, auf das Grab gesetzt.

§ 49.

Grab U.: Bernhard von Polen (§ 17).

Grab U., das eine erwachsene männliche Leiche enthielt, hat eine so charakteristische Lage „unmittelbar an dem 2. Pfeiler der Südwand“, dass eine desfallsige Angabe im Auszuge aus dem Todtenbuche und bei Mentzius über die Persönlichkeit keinen Zweifel lassen würde.

Allein beide Quellen nennen diese Oertlichkeit überhaupt nicht als Grabstätte einer Fürstlichkeit. Deshalb gehörte die Leiche in Grab U. nicht zu den 20 Fürstlichkeiten der Liste Melanchthons und B. Mentzius und des Todtenbuchauszuges, so dass es also Kurfürst Wenzel (§ 23) oder Herzog Johann (§ 7), die uns von männlichen Ascaniern allein noch übrig zu bestimmen sind, nicht sein konnten. Aus Balth. Mentzius folgt, dass die in U. bestattete Fürstlichkeit 1544 keinen Grabstein hatte, da solcher entweder, um den Weg für die Prozessionen frei zu halten, niemals aufgelegt oder bei den Unruhen der Bilderstürmer zerstört und dann beseitigt war.

Der Todtenbuchauszug nennt die in U. bestattete Fürstlichkeit ebenfalls nicht; die Eintragung derselben stand also an einer anderen Stelle und hat der Anfertiger des Auszugs sie wahrscheinlich ebenso übersehen, als die Tochter Rudolfs I. (No. 52 Anl. II., § 17), den Mitregenten Albert und dessen Gemahlin (§ 25).

Nun war aber — wie wir nach dem in § 48 nachgewiesenen Bestattungssystem wohl mit Sicherheit annehmen können — in Grab U. eine Fürstlichkeit aus der ersten Zeit der sächsisch-ascanischen Dynastie (vor 1380) bestattet. Dies kann aber, da alle sonstigen Fürstlichkeiten, die in Frage kämen, bekannt sind, nur Herzog Bernhard von Polen (No. 52 Anl. II., § 17) sein, welcher in dem unvollständigen Auszuge nur beiläufig als Vater seiner Tochter Beate (No. 62 Anl. II.) erwähnt wird, möglicherweise auch als nicht zum ascanischen Geschlecht gehörig nicht besonders aufgeführt sein mag, obwohl die Auslassung der übrigen vorgenannten nicht besonders aufgeführten Ascanier dies nicht sehr wahrscheinlich macht.

§ 50.

Grab P.: Kurfürstin Elisabeth (§ 20), Grab C.: Johann (§ 7) und Grab T.: Kurfürst Wenzel (§ 23).

Von sämtlichen, nachgewiesenermaassen in der Franziskanerkirche zu Wittenberg bestatteten erwachsenen Fürstlichkeiten fehlen uns nur noch die Grabstellen der Kurfürstin Elisabeth (§ 20), Herzogs Johann des Guardians (§ 7) und des Kurfürsten Wenzel (§ 23), und dem entsprechend sind auch nur noch drei Gräber zu bestimmen: C. und T. mit je einer männlichen Leiche und Grab P. Da C. und T. nachweisbar männliche Leichen enthielten, so muss Grab P. eine weibliche enthalten haben und ist als das der Kurfürstin Elisabeth (§ 20) wohl mit Sicherheit anzunehmen, obwohl es nicht vor dem Hochaltar lag (§ 48).

Nach dem in § 48 nachgewiesenen Bestattungssystem ist Grab C. bei weitem älter, als Grab T., weshalb wir in Grab C. Herzog Johann (§ 7) und in Grab T. Kurfürst Wenzel (§ 23) nachweisen zu können glauben.

Nach diesen Ergebnissen lässt sich aber für das Bestattungssystem im Chor westlich vom Hochaltar ein nur durch ganz besonders vereinzelte Fälle, in denen glaubhaft triftige Gründe für die Abweichung sich denken lassen, unterbrochenes festes Princip erkennen, welches unter Berücksichtigung des nöthigen Weges für die Prozessionen die vorstehenden nicht aus der Ortsangabe sich von selbst ergebenden Feststellungen der Persönlichkeiten wohl als zweifellos hinstellen dürfte.

No. 26 zu 3	Anl. II.	Helena	† 1273,	Grab M.
„ 40	„	Johann	† 1285,	„ C.
„ 41	„	Albert II.	† 1298,	„ F.
„ 41	„	Agnes	† 1322,	„ D.
„ 47	„	Wenzel	† 1327,	„ E.
„ 44 zu 1	„	Brigette	† 1328,	„ B.
„ 50	„	Albert	† 1329,	„ O.
„ 52	„	Gemahlin Bernhards	† 1328/1329,	
				Grab G.

No. 62	Anl. II.	Beate	Grab H.
„ 44 zu 3	„	Agnes	† 1343, Grab N.
„ 56	„	Otto	† 1350, „ A.
„ 44	„	Rudolph I.	† 1356, „ J.
„ 52	„	Bernhard	† um 1356,
			Grab U.
„ 53	„	Elisabeth	† 1373, „ P.
„ 66	„	Anna	† 1395, „ L.

Nun ging, da Grab U 1544 und vielleicht überhaupt keinen Grabstein hatte, und der Stein von B im Laufe der Zeit wohl an die Wand gerückt war (§ 41), der Prozessionsweg wahrscheinlich südlich der Gräber U, A und L zum Altar, um diesen über Grab Z sowie westlich an AA und BB vorbei und demnächst nördlich von Grab V, R und H zurück.

Auf dem Raum südlich vom Pfeiler V befand sich wahrscheinlich der Fürstenchor und westlich von diesem und südlich vom Pfeiler VI. waren wohl Chorstühle angebracht, so dass ausser Grab J auf dem hier im Plan (Anl. I.) frei gebliebenen Raum ebensowenig weitere Gräber angelegt werden konnten, als auf dem jedenfalls für kirchliche Zwecke reservierten Platz zwischen den Gräbern M, B, C, D-E, F und G-H.

Zwischen dem Fundament XIV. und dem Hochaltar wurden dann die Gräber P, S, Q, V und R nach einander angelegt, so dass der Platz vor dem Hochaltar für weitere Kurfürsten blieb und auch hier noch Raum geboten hätte, wenn das Geschlecht nicht 1422 ausgestorben wäre.

§ 51.

Die Kirche, ihr Bau und ihre Einrichtung
(vgl. den Plan Anl. I.).

Schon auf der Conferenz zu Wittenberg am 7. April d. Js. ergaben — wie gesagt — die damals in der sogen. Zeughaus-Kaserne angestellten vorläufigen Nachforschungen mit grösster Wahrscheinlichkeit:

Vierteljahrsschrift für Heraldik etc.

„dass die Umfassungsmauern der Kaserne von der früheren, zwischen 1261 und 1273 erbauten Franziskanerkirche herrühren und nur durch Abbruch des oberen Theils der Kirchenmauern niedriger geworden sind.“

Durch die bei den jetzigen Nachgrabungen vorgenommenen Untersuchungen der Fundamente bestätigte sich für die östliche Hälfte des Gebäudes diese Annahme in jeder Hinsicht (vgl. § 35).

Es ergab sich dabei insbesondere:

Die nördliche Wand der Stuben 1, 2 und 3 wurde ausweislich ihrer Fundamente als östliche Hälfte der alten nördlichen Umfassungsmauer der Kirche mit Sicherheit festgestellt. Unmittelbar längs derselben lief ausserhalb des Gebäudes der Kreuzgang, dessen Pflaster (XVI.) längs der Stuben 1—3 beim Nachgraben aufgefunden wurde. Die nördliche Fundamentmauer des Kreuzgangs wurde bei XIIIa und b gefunden, war jedoch ununterbrochen nur noch im östlichen Stück (XIIIa) vorhanden. Dann war sie zerstört und trat erst weiter nach Westen wieder zu Tage (XIIIb). Die Fundamentsteine der Kreuzgangmauer bestanden aus anderem Material, als das der Kirchenmauer, welche auch mehr als doppelt so stark war. Oestlich war der Kreuzgang begrenzt durch die aus der Neuzeit stammende Mauer um den Kasernenhof.

In der nördlichen Wand der Kasernenstube 1 befand sich bei XV. ein grosses Portal, das, wie bestimmt festgestellt wurde, in späteren Zeiten mit Ziegeln, Brocken von Ziegeln u. dgl. m. versetzt war. Gegenüber fanden sich, nördlich vom Kreuzgang und mit diesem durch einen schmalen Gang verbunden, die Fundamente eines alten Klostergebäudes, welches in den Plänen aus dem vorigen Jahrhundert noch eingezeichnet ist.

Wie aus allen diesen Momenten zweifellos folgt, war das Gebäude der alten Klosterkirche ein einfaches Rechteck

und zwar ohne besondere Chorvorlage im Osten. Es hatte die Gestalt einer symmetrisch zweischiffigen Hallenkirche.

Eine andere, namentlich eine unregelmässige Form mit Ausbau bei XV. und XVI. ist bei dem unmittelbar an die Nordwand der Stuben 1—3 anschliessenden Kreuzgang unmöglich.

In Stube 11 unter der nördlichen (später gesetzten) Wand fand sich das Fundament eines alten Kirchenpfeilers (No. V. des Planes), welches die Gestalt eines Winkel- (Haken-) Pfeilers hatte und den östlichsten Mittelpfeiler trug und diesem entsprechend an der Ostwand in Stube 12 eine Wandpfeilervorlage XVII., welche in Gemeinschaft mit Pfeiler V. auch noch ein Gewölbe (mit Thurm oder Dachreiter § 35) trug. Dem Pfeiler V. entsprach dann noch an der südlichen (Kirchen-) Wand der Stube 11 das Fundament einer Wandpfeilervorlage (No. III.)

Das dem Pfeiler III. entsprechende Fundament der Wandpfeilervorlage in Stube 2 war zerstört.

An und unter der nördlichen (erst später errichteten) Wand der Stube 10 fand sich das Fundament des zweit-östlichen Mittelpfeilers (VI.) und sowohl an der südlichen Mauer von Stube 10, als an der nördlichen Mauer von Stube 3 je ein Fundamentrest der entsprechenden Wandpfeilervorlage (II. und VIII.). In gleicher Entfernung ist dann in Stube 9 an der südlichen Wand wiederum eine Wandpfeilervorlage aufgefunden (I.), deren entsprechende Pfeilerfundamente aber nicht nachgewiesen sind, weil Stube 9 nur an jener Stelle aufgegraben war.

Durch alle diese Ergebnisse, in Verbindung mit der Länge der Kirche, wird die auf alte, noch vorhandene Pläne gestützte Annahme bestätigt:

„dass die Kirche fünfjochig war, so dass 3 freistehende Mittelpfeiler nebst den Hakenpfeilern No. V. und XVII. gemeinsam mit 4 entsprechenden Wandpfeilern an der nördlichen und 4 an der

südlichen Mauer die 10 Gewölbe des Kirchenschiffes trugen.“

Der Chor umfasste die Stuben 10—12 mit den Maassgaben des § 41, also etwas mehr als die ersten beiden östlichen Joche des südlichen Schiffs.

Zwischen den beiden Pfeilern III. und V. in Stube 11 befand sich keine Mauer; hier konnte auch keine sein, da zwischen III. und V. die Gräber L, R, S und T lagen, so dass also der Chor keine besondere Abschlussmauer innerhalb der Kirche hatte, vielmehr mit der östlichen geraden Aussenmauer abschloss.

Der in § 33 beschriebene Hochaltar stand in der Längsachse des Chors längs dessen östlicher Front. Vor demselben westlich neben Grab S und nördlich vom Ostende des Grabes L fand sich (in der Verlängerung des Grabes Q) ein in das Kirchenpflaster, und zwar im Niveau desselben, eingelassenes aus vier, 18 cm starken Sandsteinplatten zusammengesetztes Quadrat von 90 cm Länge und Breite (No. XIV.), dessen Seiten parallel mit den Kirchenmauern liefen und das vielleicht einem monumentalen Standleuchter zur Unterlage diente. Unter den Resten des 1544 in Grab M gesetzten Pfeilers (IV.) befand sich eine 41 cm starke, bearbeitete Sandsteinplatte in Form eines gleichseitigen stumpfwinkeligen Dreiecks mit einer Hypotenuse von 79 cm und 45 cm langen Katheten. Dieses Dreieck gehörte vielleicht zu dem fünfeckigen Sockel des Taufbeckens oder des vorgenannten monumentalen Leuchters oder dergleichen (Anl. V., Fig. 5 a u. b).

Characteristisch und für die Baugeschichte von Interesse ist die viereckige Gestalt der Kirche auch an der östlichen Seite. In der nördlichen Wand der Kasernenstube 1 befand sich als Eingang aus dem Kloster in die Kirche das vorgenannte Portal und hier schloss sich jenseits des Kreuzganges ein Klostergebäude an.

Auf dem Kasernenhofe befand sich, wie die vor Jahren daselbst aufgefundenen Skelette darthun, ein Begräbnissplatz,

welcher wahrscheinlich auch bürgerlichen Familien Wittenbergs eingeräumt war (vgl. § 36).

Die Fenster hatten das in Anl. I. No. XXI. abgebildete Querprofil.

Die Kirche, sowie der Kreuzgang war mit den in § 31 beschriebenen quadratischen Ziegelplatten gepflastert; eine derselben, welche in Fig. 6 Anl. V. abgebildet ist, enthielt den vertieften Stempel des Fabrikanten.

§ 52.

Erläuterung der Grabsteinfragmente und ihrer Inschriften.

(Anl. V., Fig. 1—4.)

Auf der Tafel Anl. V. sind 4 Grabsteinfragmente, welche wir fanden, in Fig. 1—4 abgebildet. Sie sind (nebst Fig. 5 und 6) Zeichnungen entnommen, welche Herr Bauführer Lottner zu Wittenberg in Naturgrösse mit nicht genug anzuerkennender minutiöser Genauigkeit nach den Originalen aufnahm. Die Inschriften sind verbürgt zuverlässig wiedergegeben; die Buchstaben sind von den Originalen durch Abformungen übertragen und diese dann mit grosser Genauigkeit nachgezeichnet.

I. In Stube 11 fand sich an der westlichen Wand südlich von Grab M der Kurfürstin Helena (§ 6) und zwischen diesem und dem in Stube 10 belegenen Grabe B. der Kurfürstin Brigitte (§ 11) ein Grabsteinfragment (XII. Anl. I. und Fig. 1 Anl. V.). Mit diesem Bruchstück, welches in das Niveau des an dieser Stelle (bei XII. Anl. I.) defect gewesenen Kirchenpflasters eingelassen war, hatte man letzteres im Jahre 1544 bei Einrichtung der Kirche zum Magazin ausgebessert, um es zu ebnen und als Kornschüttboden verwenden zu können.

Das Grabsteinfragment enthielt die hintere Hälfte eines im Wappenschild dargestellten vierfüssigen Thieres (anscheinend eines im Relief roh gearbeiteten und mit Decke versehenen Pferdes, dessen Schweif abgebrochen ist) und eben-

falls in Relief das Fragment einer Umschrift: 5 Buchstaben und 2 Buchstaben. Die Schrift ist Minuskelschrift. Diese ist aber vor dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts nicht unbestritten nachgewiesen. Vor dieser Zeit werden zwar genannt der Grabstein eines Markgrafen Conrad von Brandenburg im Dom zu Stendal mit dem Sterbejahr 1304 (Schnase, Kunstgesch. III. S. 358, Note 1) und des Peter von Aspelt im Dom zu Mainz mit dem Sterbejahre 1320 (Otte).

Allein bei beiden wird die Anfertigung in den vorgenannten Todesjahren bestritten.

Der Grabstein Peters von Aspelt sieht (nach Professor Wilh. Schum in Halle) wie ein Machwerk aus späterer Zeit aus: „zumal es genug der Fälle giebt, dass man Kirchenstiftern Jahrhunderte nach ihrem Ableben Denksteine in der Form von Grabsteinen errichtete, die dann aber im Geschmack der späteren Zeit ausgestattet wurden.“

Mit Rücksicht hierauf könnte das Pferd, welches das Braunschweig-Lüneburgische Wappen war, auf Helena, die Stifterin des Klosters und der Kirche (§ 6), deuten, wenn nicht die Inschrift selbst — trotz ihrer nicht vollständig sicheren Lösung — diese Annahme ausschliesse.

Ausserdem hatte schon Rudolph I. (§ 10) für den Fall des Aussterbens der Herzöge von Lüneburg eine Anwartschaft auf deren Land erhalten und 1389 schloss Wenzel (§ 23) mit Braunschweig eine Erbverbrüderung, so dass sich das Pferd auf alle Kurfürsten seit Rudolph I. beziehen könnte.

Was nun die Inschrift der Fig. 1 anbetrifft, so liest Herr Professor Schum, welcher die grosse Güte hatte, sich der Sache anzunehmen, die beiden letzten Buchstaben, die Anfangsbuchstaben des zweiten Wortes) für ob (den Anfang von obiit).

„Was vorhergeht, könnte“ — wie er ausführt — „wohl nur der Rest der Tagesangabe nach kirchlichem Kalender sein; dafür spricht auch der Platz, an dem sich die betreffenden Worte in der Umschrift befunden haben müssen. Die gewöhnliche Formel der Grabinschriften ist ja meistens:

anno domini M° CCCC° in die (oder feria II^a post etc.) obiit illustris dominus etc. Am nächsten liegt daher hier wohl eine Auflösung wie: ascensionis oder ascensionem und die Folgerung, dass der Tod des unter der Platte Begrabenen um Himmelfahrt Christi in dem betreffenden Jahre erfolgt sein müsse.“

Bei dieser Lösung kommt es nun zunächst darauf an, welche der in der Kirche bestatteten Fürstlichkeiten um den Himmelfahrtstag, der nach dem mittelalterlichen (Julianischen) Kalender (bis 1582) nur auf die Tage zwischen den 30. April und 3. Juni fallen kann, verschieden ist.

Die Grabschriften fasste man auf Grund der Eintragungen in das Todtenbuch ab. Daher wurde bei denjenigen Fürstlichkeiten, deren Todestag nicht im Todtenbuche verzeichnet ward, ein solcher auch wohl nicht auf den Grabstein gebracht, und wo B. Mentzius den Todestag nicht angiebt, hatte diesen, wie wir annehmen müssen (§ 36), der Grabstein auch nicht enthalten. Demnach scheiden bei der Frage nach der Zugehörigkeit des Fragments XII. von vorn herein aus:

- Kurfürst Albert II. (§ 8, Grab F);
- Kurfürstin Agnes (§ 9, Grab D);
- Elisabeth (§ 21, Grab X);
- Kurfürstin Elisabeth (§ 20, Grab P);
- Kurfürstin Anna (§ 27, Grab L);
- Kurfürst Albert III. (§ 29, Grab V), der übrigens am 27. Novembar 1422 starb;
- Kurfürstin Cäcilie (§ 24, Grab R).

Betreffs dieser Fürstlichkeiten hat auch B. Mentzius kein Datum; er hat aber auch keins betreffs der Kurfürstin Brigitte (§ 11, Grab B), deren Todestag das Todtenbuch angiebt. Daher können wir annehmen, dass die Vorgenannten sämtlich auf ihren Grabsteinen keinen Todestag hatten.

Da nun Fragment XII. aus Sandstein besteht, so fällt noch aus Kurfürstin Barbara (§ 28, Grab K), deren Grabstein aus Porphyr war.

Mit Rücksicht auf das Datum des Himmelfahrtstages in der Zeit von 1273 bis 1422 (zwischen 30. April und 3. Juni) kommen ferner in Wegfall:

Kurfürstin Helena (§ 6, Grab M) † 6 Sept. 1273;
 Herzog Johann (§ 7, „ C) † 30. Juli 1285;
 „ Wenzel (§ 14, „ E) † 17. März 1327;
 „ Albert (§ 15, „ O) † 4. Juli 1329;
 Kurfürstin Kunigunde (§ 12, „ CC) † 9. April 1333;
 Herzog Otto (§ 18, „ A) † Ostdstg. 1350;
 Kurfürst Rudolph I. (§ 10, „ J) † 12. März 1356;
 „ Rudolph II. (§ 19, „ W) † 6. Decbr. 1370;
 „ Wenzel (§ 23, „ T) † 18. Sept. 1402;
 „ Rudolph III. (§ 26, „ Q) † 9. Juni 1419;
 Mitregent Albert (§ 25, „ AA) † 28. Juni 1385;
 Seine Gem. Catharina (§ 25, „ Y) † 30. Jan. 1393;
 Hiernach bleiben nur übrig:

Grab G: die Herzogin von Polen (§ 17);
 „ H: ihre Tochter Beate (§ 17);
 „ S: Wenzel und Sigismund (§ 26) † 1406;
 „ U: Bernhard von Polen (§ 17);
 „ Z: Rudolph (§ 26) † 1406;
 „ BB: Helena (§ 25);
 „ N: Kurfürstin Agnes (§ 13), † 9. Mai 1343;
 „ B: „ Brigitte (§ 11), † 9. Mai 1328.

G und H hatten, wie wir unter IV. sehen werden, den Doppelgrabstein Fig. 4, welcher ausweislich seines Fragments keine Inschrift trug. Die Grabsteine der Gräber S, U, Z und BB besaßen keine Inschriften, da sonst Melanchthon die Personen und Inschriften aufgezeichnet hätte.

Kurfürstin Agnes (Grab N) starb den 9. Mai 1343; da aber im Jahre 1343 der Himmelfahrtstag auf den 22. Mai fiel, so kann ihr der Grabstein nicht gehört haben. Derselbe könnte sich höchstens auf Kurfürstin Brigitte beziehen, welche den 9. Mai 1328 starb. Im Jahre 1328 fiel nämlich der Himmelfahrtstag auf den 12. Mai; der 9. Mai konnte also wohl auf ihrem Grabstein mit feria IIa ante

ascensionem (ascens.) bezeichnet werden. Allein auch der Zugehörigkeit des Fragments zum Grabe B stehen erhebliche Bedenken entgegen. Professor W. Schum hält für das Jahr 1328 die Form der Minuskel zu jung, und für Anfertigung eines Grabsteins der Brigitte lange nach ihrem Tode lässt sich nicht der geringste Anhalt einer Wahrscheinlichkeit finden. Sodann aber enthält die Grabschrift der Brigitte bei B. Mentzius kein Datum. Wir müssen also annehmen, dass auf Brigittens Grabstein der Todestag überhaupt fehlte.

Von denjenigen Fürstlichkeiten, deren Todestag bekannt oder auf dem Grabstein vermerkt war, ist sonach keine einzige um den Himmelfahrtstag verstorben, und bei den übrigen war der Todestag nicht auf dem Grabstein bezeichnet. Da aber das Grabsteinfragment einer der in den Gräbern A bis CC bestatteten Fürstlichkeiten zweifellos angehörte, so glaube ich der Vermuthung Raum geben zu dürfen, dass die Lesung; „ascen. ob. nicht zutrifft.“

Eine andere Lesart, für die ich mich im Einverständniss mit Herrn Dr. theol. Otte aussprechen möchte, hat zwar thatsächlich nichts gegen sich, doch ist ihre Erklärung etwas verwickelt. Herr Otte und ich haben nämlich das erste Wort gelesen:

n i
a s c a o

d. h. Ascaniorum. Nun kommt zwar in keiner der durch Melanchthon aufgenommenen Grabschriften das Wort Ascaniorum vor, „ein Beweis, das Melanchthon die Grabschriften abkürzte“. Allein bekanntlich führten die Söhne Albrechts des Bären den Geschlechtsnamen der Anhaltiner; Bernhards Sohn Heinrich, Stammvater der Anhaltinischen Linie (No. 28, Anl. II.) und seine Nachkommen nahmen dann aber speciell den Namen der Anhaltiner an, während die Brandenburger Markgrafen (No. 14, Anl. II.) und die Herzöge von Sachsen-Wittenberg (No. 26, Anl. II.) Ascanier (die ersteren: die Brandenburger Ascanier, die letzteren: die sächsischen oder Wittenberger Ascanier) genannt wurden

(§ 4). Die Brandenburgischen Ascanier starben 1320 aus und unter dem Namen Ascanier dauerte seitdem nur noch das Kurhaus Sachsen-Wittenberg fort, das erst 1422 mit Albert III. ausstarb (§ 29). Die abgekürzte Grabschrift desselben bei B. Mentzius lautete:

„1422. mortuus est Albertus dux Saxoniae elector,
in familia Anhaldina ultimus“.

Geschichtlich war diese Grabschrift unrichtig, denn die familia Anhaldina blühte in den Fürsten von Anhalt fort; richtig konnte Alberts III. Grabschrift nur besagen: „er war der letzte Ascanier vom Geschlechte (aus dem Hause u. s. w.) Anhalt, und das hätte, wörtlich übersetzt, lauten müssen:

„in familia Anhaldina ultimus Ascaniorum“.

Liest man nun den Anfang des zweiten Wortes (dessen ersten Buchstaben ich aus der Aehnlichkeit mit dem dritten Buchstaben des ersten Wortes — man mag es ascen oder ascan deuten — für ein c und dessen zweiten Buchstaben ich für ein v halte) für c v (d. h. den Anfang des Schlusses jeder damals üblichen Grabschrift cuius anima requiescat in pace), so hat die vollständige (wegen ihres längeren Inhalts wohl in Abkürzungen zusammengezogene) Inschrift wahrscheinlich gelautet:

„Anno domini M^oCCCC^oXXII^o obiit illustris princeps
dominus Albertus, dux Saxoniae Elector, in familia
Anhaldina ultimus Ascaniorum, cuius anima requiescat
in pace.“

Der Platz, an welchen das Wort ⁿⁱascan dann stände scheint mir auch zu stimmen.

Das Braunschweigische Pferd würde, wie gesagt, auf die Ansprüche an Braunschweig-Lüneburg hindeuten.

Das Fragment XII. (Anl. I.) und Fig. 1 (Anl. V) wäre dann vom Grabe V genommen und deshalb gewählt worden sein, weil es in seiner beim Zerschlagen des Grabsteins abgesprungenen Form gerade in die Lücke des Pflasters bei

XII. passte, eine Annahme, welche durchaus natürlich sein dürfte.

II. Das Grabsteinfragment mit dem Mittelstück eines geharnischten Ritters (No. XI. in Anl. I., und Fig. 2 in Anlage V.) lag in Stube 11 im Niveau des Kirchenpflasters und sollte dessen Lücke bei XI. ausfüllen, um den Schüttboden zu ebenen. Die Tracht hält auch Dr. theol. Otte wegen der Plattenrüstung für aus dem XV. Jahrhundert. Die Umschrift, gleichfalls in Relief, dürfte (welche Ansicht auch Herr Professor W. Schum theilt) zu lesen sein:

„ *cv*is aia *rqies* “

d. h. *cuius anima requiescat* (in pace), also der Schluss der ganzen Grabschrift. Dr. theol. Otte liest auch das 2. Wort: *cv*is (*cuius*).

Da nun, wenn meine Auslegung betreffs des Fragments Fig. 1, als zu Kurfürst Alberts III. Grabstein gehörig, richtig ist, das letzte Wort dieses Fragments *cv* (Anfang von *cuius anima* etc.) lautet und die Umschrift von Fig. 2, vom zweiten Wort an, auch *cuius anima requiescat* bedeutet, so würden die Fragmente Fig. 1 und 2 nicht zu einem und demselben Grabstein gehören und also, da Fig. 1 Albert III. betreffe, mit Rücksicht auf die Zeit der Rüstung das Fragment Fig. 2 dem Grabstein Kurfürst Wenzels († 1402, § 23, Grab T) oder Rudolfs III. († 1419, § 26, Grab Q) angehört haben. Für Rudolph II. († 1370, § 19, Grab W) ist die Zeit, welcher die Rüstung angehört, zu spät, und von den nach oder kurz vor 1400 verstorbenen Fürsten hatten Rudolph († 1406, § 26, Grab Z) und der Mitregent Albert († 1385, § 25, Grab AA) keine Grabsteine mit Inschriften.

Ob das Fragment Fig. 2 dem Grabstein des Kurfürsten Wenzel oder Rudolph III. angehört, dafür bietet sich nicht der geringste Anhalt. Es lag auf dem Grabe der Kurfürstin Anna, (§ 27, Grab L); vom Grabe T (Wenzels) wird man es nur dann genommen haben, wenn es beim Zerschlagen auf dem Grabe in eine solche Form zersprang,

dass es zur Ausbesserung der Lücke im Pflaster bei XI., Anl. I. passte.

Werden später in einer Schlosskirchengruft zu Wittenberg die Särge der Ascanier (A—H und K—CC) aufgestellt, so dürfte es sich vielleicht empfehlen, die Särge Wenzels (aus Grab T) und Rudolfs III. (aus Grab Q) neben einander zu stellen und zwischen ihnen dem Fragment Fig. 2 einen Platz zu geben.

III. Das dritte Grabsteinfragment (Fig. 3, Anl. V.) fand sich in den Fundamenten des 1544 auf Grab M gesetzten Pfeilers IV. (Anl. I.) Es stellt den Arm eines geharnischten Ritters dar und gehörte wahrscheinlich zu demjenigen Grabstein, von welchem Fig. 2 l. c. herstammte, dem Kurfürst Wenzels oder Rudolfs III.

IV. Das vierte Grabsteinfragment (Fig. 4, Anl. V.) stammt ebenfalls aus dem Pfeilerfundament IV. und ist das unterste Ende eines Doppelgrabsteins. Wie die noch vorhandenen Ränder desselben ergeben, hatte dieser Grabstein keine Umschrift. Die in dem einen Rand befindlichen Zeichen sind theils Verletzungen, die wahrscheinlich beim Zerschlagen des Grabsteins (1544) entstanden, theils Merkmale zu einem nicht mehr zu muthmassenden Zweck u. dgl. m. Der Doppelgrabstein enthält (in den Stein eingerissen) den unteren Theil der faltigen Gewänder zweier Frauen, welche nach der Anordnung der Gewändersäume einander anschauten. Sonach hat der Doppelgrabstein auf den Gräbern zweier unmittelbar und dicht aneinander oder halb übereinander bestatteten Fürstinnen gelegen, welche wahrscheinlich gleichzeitig oder kurz nacheinander verstorben sind. Von sämtlichen bestatteten Fürstinnen liegen dicht neben- oder aufeinander nur:

in Grab X Elisabeth (§ 21, † 1353) und

„ „ Y Catharina (§ 25, † 1393);

ferner:

in Grab G die Herzogin von Polen und

„ „ H ihre Tochter Beate.

Abgesehen von der zwischen dem Tode Beider liegenden Zeit sind die Gräber X und Y schon deshalb ausgeschlossen, weil Elisabeth (§ 21, Grab X) einen Grabstein mit Inschrift hatte, während der Grabstein, dem Fragment Fig. 4 angehörte, ohne eine solche war.

Daher können wir Fig. 4 mit Sicherheit als zum Doppelgrabstein für die Gemahlin (Grab G) und Tochter Beate (Grab H) des Herzogs Bernhard von Polen (§ 17) gehörig annehmen und folgern, dass, da Grab G unten lag, Beate kurz nach ihrer Mutter gestorben ist.

§ 53.

Hauptsächlich benutzte Quellen.

1. Balth. Mentzius. Syntagma Epitaphiorum Witeberg. pp. Magdeb. 1604;
2. Der Churstadt Wittenberg Urbarii III. Theils. Anderer Absatz von denen Geistlichen Kirchen p. pag. 308;
3. Andreas Sennert. Athenae itemque inscriptiones, Wittenberg 1678;
4. Joach. Hagmeier. Inscriptiones Witeberg 1637;
5. J. Meisner, Descriptio Eccles. Collegiat. pp.; Wittenberg 1668;
6. G. W. Kirchmaier. Commentatio de Witeberga Sax.; Witeb. 1713;
7. M. Faber. Kurzgefasste histor. Nachricht von der Schlosskirche in Wittenberg pp.; Wittenb. 1717;
8. J. G. Schadow. Wittenbergs Denkmäler u. s. w. Wittenberg 1825;
9. Beckmanns Anhaltische Chronik.
10. v. Seckendorf. Comment. de Lutheranismo; 1692;
11. M. G. Friedem. Löberi diss. de titulo comitis Palatini Saxon. in litt. Frid. Admorsi, Jenae 1743;
12. Daniel Mitthofens histor. Bericht, wie die Herzöge von Sachsen um ihre Gerechtigkeit gekommen; (in Ludwig T. II., ad A.B. p. 142 sqq.)

13. Menkenii diss. de electoratu Saxoniae Friderico bellicoso iure meritoque collato, Lips. 1709;
14. Lorenz Westenrieder, Betrachtungen über Ludwig den Brandenburger; München 1793.
15. Gercken cod. dipl. Brandenburgesis;
16. Gercken. Vermischte Abhandlungen I.;
17. Möhsen. Geschichte der Wissenschaften;
18. v. Ohlenschläger. Geschichte des röm. Kaiserthums in der ersten Hälfte des 14. Jahrh.
19. Buchholtz. Versuch einer Geschichte der Kurmark Brandenburg;
20. Pauli. Allgemeine Preussische Staatsgeschichte;
21. Conrad Mannert. Kaiser Ludwig IV. oder der Bayer, Landshut 1812;
22. Reitemeier. Geschichte der Preussischen Staaten;
23. Kantzow Pomerania ed. Kosegarten;
24. de Ludewig. Reliqq. Manuscript II.;
25. E. Helwing. Geschichte des brandenburgischen Staates, Lemgo 1833;
26. C. W. Böttiger. Geschichte Sachsens (II. Aufl. von Th. Flathe, Gotha 1867);
27. Weisse. Geschichte der kursächs. Staaten;
28. Archiv für die Sächs. Geschichte V., S. 202 u. folgd. (Sachse, Streit um die sächs. Kur);
29. Lünigs Reichsarchiv;
30. Riedel. Cod. diplom. Brandenburg.
31. Ueber das sächs. Wappen vgl.:
 - a) Phil. Jac. Speneri insignia domus Saxon.; Starekii diss. de serto Rutaceo, dom. Sax. ins.; 1664;
 - b) B. G. Struvii diss. de ruta Saxonica; Jenae 1705;
 - c) Friedr. Zollmann. Untersuchung des sächs. Wappens, 1723;
 - d) G. P. Hoen. Wappen- und Geschlechtsuntersuchung des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen. 1704;
 - e) A. Krantz. Saxonia V., 26 und IX., 19;
 - f) Neue Mittheilungen des thüring.-sächsischen Vereins

- (Bd. 9, Heft 3, Seite 1 folgd., v. Mülverstedt: der sächs. Rautenkranz).
32. Wohlbrück. Geschichte des ehem. Bisthums Lebus. Berlin 1829;
 33. v. Ledeburs Archiv;
 34. Gerhardi. Marchion. aquilonal.;
 35. de Wette, Luthers Briefe;
 36. G. v. Hirschfeld I., Beziehungen Luthers p. zur Familie v. Hirschfeld p., Leipzig, A. Barth, 1883. Beitrag zur sächs. Kirchen-Gesch. II.
 37. v. Röder. Die Grabstätten des Anhalt. Fürstenhauses in der Schlosskirche zu Ballenstädt (Mittheilungen des Anhalt. Geschichtsvereins III. 7, S. 510 sqq.);
 38. Dlugoss. Annalen; hist. Polon.
 39. Spangenberg's Adelsspiegel.
 40. v. Heinemann. Codex diplomaticus Anhaltinus.
 41. Mencken. Scriptor. rer. Germ.

§ 54.

Anhang.

Die mit dem sächsisch-ascanischen Hause durch Heirath verwandten und verschwägerten Fürsten-, Grafen- und Herren-Geschlechter (vgl. Anlage II.).

Die sächsisch-ascanischen Kurfürsten waren durch Heirath mit den nachstehend aufgeführten, in Anlage II. erwähnten Fürsten-, Grafen- und Herren-Geschlechtern verwandt und verschwägert:

- I. Fürsten von *Anhalt* (seit Heinrich I., No. 28 Anlage II., dem Stifter der Linie Anhalt, 1170—1252):
 - a) Waldemar I. († 1367), No. 54;
 - b) Bernhard III. (von Anhalt-Bernburg, † 1348), No. 55;
 - c) Albrecht II. († 1362), No. 58;
 - d) Georg I. († 1442), No. 70.

- II. Herren von *Ariosto* (in Italien): Lipa von Ariosta (um 1350), No. 48.
- III. Pfalzgrafen von *Baiern*: Anna (um 1270), Tochter Ludwigs, No. 42.
- IV. Herren von *Billung* (Herzoge von Sachsen): Heylich († 1142), Tochter Magnus des Grossen, des letzten Billung, No. 10.
- V. Herzoge von *Böhmen*:
 - a) Theobald I. († 1167), No. 17;
 - b) Primislaw (um 1160), No. 24.
- VI. Markgrafen von *Brandenburg* (brandenb. Ascanier):
 - a) Johann I. († 1266), No. 35;
 - b) Mathilde (um 1370), Tochter Ottos III., No. 34;
 - c) Brigitte († 1328), Tochter Ottos V. (des Langen, † 1296), No. 44 zu 1;
 - d) Beatrix († um 1315), Tochter Albrechts III., No. 49 zu 2;
 - e) Catharina († 1393), Tochter Waldemars, No. 65; s. XVI. Hohenzollern.
- VII. Herzoge von *Braunschweig* (und Lüneburg):
 - a) Helena († 1273), Tochter Ottos (des Kindes), No. 26 zu 3;
 - b) Otto (um 1250), Sohn Ottos (des Kindes), No. 35;
 - c) Margarethe (um 1250), No. 34;
 - d) Mathilde (1348), Tochter Magnus, No. 55;
 - e) Magnus (Torquatus † 1373), No. 65;
 - f) Elisabeth († 1384), Tochter Wilhelms, No. 56;
 - g) Friedrich († 1400), No. 69 zu 1;
 - h) Bernhard († 1434), No. 71.
- VIII. Grafen von *Brena*: Conrad I. († 1278), No. 39 zu 2.
- IX. Herzoge von *Breslau*: Heinrich III. († 1266), No. 37.
Herzoge von *Brieg* s. *Liegnitz*.
- X. Herren von *Carrara*: Cäcilie († 1429), Tochter Franz, No. 60.
- XI. Herzoge von *Dalmatien*: Lucie (um 1340), No. 45.

- XII. Könige von *Dänemark*:
- a) Adelheid (um 1170), Wittwe Sueno's, No. 15;
 - b) Brigitte (Jutta, um 1170), Tochter Kanut V., No. 25 zu 1;
 - c) Erich († 1250), No. 33 zu 1.
- XIII. Markgrafen von *Este* (Italien):
- a) Obizzo III. († 1352), No. 48;
 - b) Beatrix (1367), No. 54.
- XIV. Grafen von *Habsburg*: Agnes († 1322), Tochter Kaiser Rudolphs von Habsburg, No. 41.
- XV. Grafen von *Henneberg*: Brigitte (um 1290), No. 44 zu 1.
- XVI. *Hohenzollern* (Burggrafen zu Nürnberg und Kurfürsten von Brandenburg):
- a) Burggraf Friedrich III. von Nürnberg († 1297), No. 38 zu 2;
 - b) Margarethe von Nürnberg († 1400) No. 69 zu 2;
 - c) Johann Alchymista (Markgraf von Brandenburg, † 1464, 1. Sohn Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg), No. 77.
- XVIII. Grafen von *Holland*: Adelheid († nach 1205), Tochter Florenz III., No. 14.
- XIX. Grafen von *Holstein*:
- a) Johann I. († 1266), No. 36 und No. 39;
 - b) Nicolaus (1384), No. 56.
- XX. Herren von *Laach* (Pfalzgrafen bei Rhein): Heinrich († 1095), No. 7.
- XXI. Herzoge von *Liegnitz* und *Brieg*: Barbara († 1435), Tochter Ruprechts, No. 66 zu 2;
- XXII. Grafen von *Lindow* und *Ruppin*:
- a) Agnes († 1343), Tochter Ulrichs I. und Schwester Ulrichs II., No. 49 zu 2 und No. 44 zu 3;
 - b) Elisabeth († 1373), Tochter Ulrichs II., No. 53.
- XXIII. Burggrafen von *Magdeburg*: Johann I. († 1394), No. 61.

- XXIV. Herzoge von *Masovien*: Judith (um 1250), No. 37.
- XXV. Herzoge von *Mecklenburg*: Heinrich der Löwe († 1329), No. 49 zu 2; vgl. auch *Schwerin*.
- XXVI. Markgrafen von *Meissen*:
 a) Ekkehard († 1046), No. 5;
 b) Friedrich der Lahme († 1315), No. 49 zu 1;
 vgl. *Orlamünde* und *Wettin*.
- XXVII. Herzoge von *Meran*: Elisabeth (um 1275), No. 38 zu 2.
- XXVIII. Grafen von *Nordheim*: Gertrud (1113), Tochter Graf Heinrichs des Fetten, No. 9.
 Burggrafen von *Nürnberg* vgl. *Hohenzollern* (XVI.).
- XXIX. Herzoge von *Oels*: Euphemia (1420), Tochter Conrads III., No. 70.
- XXX. Herzoge von *Oesterreich*: Agnes († vor 1238), Tochter Leopolds VI. No. 26 zu 1.
- XXXI. Grafen von *Orlamünde*: Adelheid († 1100) Tochter Ottos, No. 7.
- XXXII. Könige und Herzoge von *Polen*:
 a) Judith (gemma Polonorum, † 1171 ?), Tochter Herzog Boleslaus III. Krzywusti von Polen, No. 14;
 b) Judith (um 1210), Tochter Miecislaus III., No. 25 zu 3;
 c) Kunigunde († 1333), Tochter König Casimirs, No. 44 zu 2;
 d) Herzog Bernhard († um 1356), No. 52.
- XXXIII. Herzoge von *Pommern*: Barnim I. († 1278), No. 34.
- XXXIV. Grafen von *Reyneck* (*Ryneck*):
 a) Otto († 1151), No. 9;
 b) seine Tochter Sophie († 1160), No. 13.
- XXXV. Herren von *Rosenberg*: Burkhard (um 1260), No. 33 zu 2.
- XXXVI. Fürsten von *Rügen*: Agnes (um 1320), Tochter Witzlaffs IV., No. 58.
Ruppin vgl. *Lindow*.

- XXXVII. Herzoge von *Sagan*: Johann I. († 1439), No. 73.
 XXXVIII. Grafen von *Schleswig*: Erich II. († 1310), No. 43.
 XXXIX. Herren von *Schraplau* (*Schrapslau*): Thimo (um 1040), No. 8.
 XL. Grafen von *Schwerin*: Helmold (um 1270), No. 38 zu 1.
 XLI. Herzoge von *Smaland* (Schweden): Ingeborg, Tochter Erichs (um 1270), No. 40.
 XLII. Grafen von *Stade*: Heinrich († 1128), No. 13 a.
 XLIII. Landgrafen von *Thüringen*:
 a) Sophie (um 1200), Tochter Ludwigs II. (des Eisernen), No. 25 zu 2;
 b) Mathilde (um 1180), Tochter Ludwigs III., No. 18;
 c) Agnes († vor 1246), Tochter Hermanns I., No. 26 zu 2;
 d) Irmgard (nach 1200), Tochter Hermanns I., No. 28;
 e) Helena († 1273), Wittwe Hermanns II., († 1242), No. 26 zu 3;
 f) Balthasar († 1406), No. 69 zu 2;
 g) seine Tochter Anna († 1395), No. 66 zu 1.
 XLIV. Herren von *Veltheim*: (Stammvater der Grafen von Osterburg) Werner (nach 1128), No. 13 a zu 2.
 XLV. Grafen von *Wettin*:
 a) Adelheid (um 1170), Tochter Conrads des Grossen (Markgrafen von Meissen, † 1157), No. 15;
 b) Otto der Reiche (Markgraf von Meissen, † 1190, Sohn Conrads des Grossen), No. 21;
 c) Ulrich Graf von Wettin († 1206), No. 30.
 XLVI. Grafen von *Winzenburg*: Tochter Hermanns II. (sie stirbt vor 1204), No. 30.

Auszug aus dem Todtenbuche des alten Franziskaner- Klosters in Wittenberg.

Original im Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst,
Gesamtarchivregistrande Kasten 77: volumen V. Folio 378. No. 27.

Es ist ein vergilbter Bogen Papier auf allen vier Seiten be-
schrieben von einer Hand (circa 1550), mit Randnotizen des Chro-
nisten Secretarius *Bartholomäus Schwanberg* zu Dessau, und um
1600 nochmals mit Correcturen versehen.

*Subnotata corpora sexus utriusque de stirpe ac progenie
ducum Saxonie* in Monasterio ordinis S. Francisci Wittem-
berge tumulata reperiuntur, quemadmodum indicat lieber
mortuorum Monasterii iam dicti.

Anno domini 1273. 8. idus septembris
obiit illustris domina Helena, uxor domini Alberti
ducis Saxonie, filia autem ducis Ottonis de Braunschwigk,
huius monasterii fundatrix, sepulta apud fratres in medio
chori.

1285. 3. Kalen. Augusti
obiit dominus Johannes dux Saxonie pater domino-
rum de Louenborgk, domus fratrum fidelis pater etc.

(1297) 1298*)

obiit dominus Albertus, dux Saxonie, filius Helene
supradicte, qui fuit pater ducis Rudolffi primi.

(1327) 1322**)

obiit domina Agnes, que fuit filia***) Rudolffi primi
Romanorum regis, sepulta in medio chori.

*) 1297 ist Schreibfehler, vergl. § 8.

**) Schwanberg strich 1327 durch und schrieb „falsch“ daneben.

***) „filia“ ist erst Correctur von c. 1600 statt des ursprüng-
lichen „mater“ von c. 1550, zu dem Schwanberg notiert am Rande:
„Alii ponunt Rodolphi matrem, caesaris Rodolphi et comitis Habsburgi“
filiam. Rudolphus hatt die Schlosskirche zu Wittemb: gebawet.“
„mater“ ist ausgestrichen.

1327. 17. mensis Marcii

obiit princeps illustris dominus Wenceslaus, dux § 14; No. 47 Anl.
Saxonie, specialissimus protector fratrum minorum, se- II; Grab E.
pultus in medio chori in sepulchro materno.

1328. 9. die mensis Maij

obiit domina Jutta, ducissa Saxonie, uxor prima § 11; No. 44 zu 1.
Rudolphi ducis Saxonie, filia Marchionis Ottonis Longi, Anl. II; Grab B.
que fuit mater principum illustrium et dominorum Alberti,
(Alberti) Johannis, Rodolphi*) et Ottonis, ducum Saxonie,
fidelissima mater fratrum, sepulta in choro iuxta parietem
meridionalem.

1329. 4. die mensis Julij

obiit princeps Albertus senior, filius ducis Rudolphi, § 15; No. 50 Anl.
sepultus in medio chori. II; Grab O.

1333. 9. die mensis Aprilis

obiit domina Kunegundis, filia regis Cracovie, uxor § 12; No. 44 zu 2.
secunda ducis Rudolphi supradicti, sepulta in choro apud Anl. II; Grab CC.
altare versus aquilonem.

1343. 9. mensis Maij

obiit domina Agnes ducissa Saxonie, que fuit soror § 13; No. 44 zu 3.
comitis de Lindow, uxor autem Rudolphi tercia et mater Anl. II; Grab N.
ducis Wenceslai, sepulta in medio chori.

1350. tercia feria pasce

obiit illustris princeps dominus Otto dux Saxonie § 18; No. 56 Anl.
sepultus in choro versus meridiem. II; Grab A.

1353

obiit illustris domicella Elisabet, ducis Rudolphi § 21; No. 63 Anl.
junioris filia, sepulta in choro ante hostium sacristie. II; Grab X.

1356. 12. mensis Marcij

obiit illustris princeps dominus Rudolphus senior, § 10; No. 44 Anl.
dux Saxonie, sacri Romani Imperii archimarschallus etc. II; Grab J (leer).
sepultus in angulo iuxta altare versus aquilonem.

*) Hier stand ursprünglich zweimal Alberti und Rodolphi fehlte.
Das zweite Alberti ist Schreibfehler.

§ 19; No. 53 Anl.
II; Grab W.

1370. (6. mensis Decembris)*)
obiit princeps Rudolffus secundus, dux Saxonie etc.
sepultus in choro iuxta filiam.

§ 20; No. 53 Anl.
II; Grab P.

1373
obiit domina Elisabeth, ducissa Saxonie uxor Rudolphi II., magna et gloriosa faultrix fratrum, hic sepulta.

§ 27; No. 66 zu 1.
Anl. II; Grab L.

1395
obiit domina Anna, **) uxor Rudolphi ducis Saxonie, que fuit filia domini Baltasari Landgraphii Thuringie, in medio chori tumulata.

§ 23; No. 60 Anl.
II; Grab T.

1402. 14. Kalen. Octobris
obiit dominus Wenceslaus dux Saxonie.

§ 26; No. 66 Anl.
II; Grab Q.

1419. 9. die mensis Junji
obiit princeps Rudolffus, filius senior ducis Wenceslai predicti, sepultus ante summum altare.

§ 29; No. 70 Anl.
II; Grab V.

1422
obiit illustris princeps dominus Albertus dux Saxonie, ***) sepultus †) ante altare summum iuxta suum fratrem dominum Rudolffum iam dictum.

§ 24; No. 60 Anl.
II; Grab R.

1429
obiit domina Ziliola relicta ducis Wenceslai, magnifici domini Francisci de Carrara, ††) Padue Imperialis Vicarii generalis filia, hic sepulta.

§ 28; No. 66 zu 2.
Anl. II; Grab K.

1435 feria secunda post dominicam Cantate
obiit domina Barbara, uxor ducis Rudolphi de Saxonia, hic sepulta.

§ 25; No. 72 Anl.
II; Grab BB. u.
No. 65 Anl. II;
Grab AA.

obiit Helena filia ducis Alberti hic sepulta.

*) Das Datum war hier vom Abschreiber vergessen worden.

**) Anna war hier vom Abschreiber vergessen worden.

***) An dieser Stelle von der Hand von c. 1600 das Zeichen „ und darunter ‚ultimus.‘

†) Von Schwanberg ist über ‚sepultus‘ geschrieben: ‚3 elector Anhalt. stirpis.‘

††) Ursprünglich stand hier Tartaria anstatt Carrara.

obiit inclita domicella Beata filia ducis Bernardi de § 17; No. 62 Anl.
Polonia sepulta in choro iuxta matrem. II; Grab H. No. 52
Anl. II; Grab U.
u. No. 52 Anl. II

Grab G.

obiit dux Saxonie dominus Albertus filius domine § 22; No. 64
de Lindow infantulus. Anl. II.

Sunt preterea multa corpora infantulorum et nondum
adultorum sexus utriusque de progenie ducum Saxonie
his sepulta, quorum nomina non hic, sed in libro rite
sunt scripta.

Für die Richtigkeit der vom mitunterzeichneten
Archivrath Prof. *Kindscher* gefertigten Abschrift bürgt.

Zerbst, 31. Juli 1883.

Herzogliches Haus- und Staatsarchiv.

(L. S.) gez. *Siebigk.* *F. Kindscher.*

Auszug aus: Syntagma epitaphiorum, quae in inclyta
septemviratus Saxonici metropoli Witeberga pp.

autore

Balthasare Mentzio,

imprim. *Andreas Seidner*. Sumt. *Ambrosii Kirchneri*,
Anno MDCIV. *)

~~~~~  
Liber primus, Pag. 123—135.

(Beglaubigte Abschrift.)

**De coenobio Franciscanorum et principibus  
in eo sepultis.**

Coenobium Franciscanorum situm est ferè in medio  
civitatis Aquilonem versus in platea, quae a Jurisconsultis  
nomen sortita est, è regione Collegii eorundem.

Fuitque eius fundatrix Helena Alberti I. Ducis et  
Electoris Saxoniae coniunx, Ottonis Ducis Brunsvicensis filia,  
quæ obiit anno Christi 1273. et in templo huius coenobii  
cum omni sua posteritate humata est, Occasio autem ex-  
truendi huius caenobii haec fuit. Cum Fridericus I. Impe-  
rator Rom: Henrico Leoni Duci Saxon: eripuisset dignitatem  
Electatus et partem ditionis et dedisset Bernhardo Prin-  
cipi Anhaltino Ducis Saxoniae Electoris dignitatem et Wite-  
bergam cum vicinis aliquot oppidis, sitis inter Mysorum  
regionem et Marchionis Electoris ditionem, id quod factum  
est circiter annum à nato Christo millesimum centesimum  
octuagesimum: Fuit Witeberga deinceps longo tempore  
praecepius locus aulae Ducum Saxoniae Electorum et ple-  
rique principes orti à Bernhardo Anhaltino, et eorum con-

124 \*) Da die als Originalquelle wichtigen Aufzeichnungen Melanchthons  
bei B. Mentzius (a. a. O.) sehr selten sind, glaube ich der Forschung  
einen Dienst zu erweisen, wenn ich sie nachstehend veröffentliche.



inges, filii et filiae Witebergae in hoc caenobio sepulti sunt. Quorum nomina hic recitabimus, non tantum quod ad Epitaphia huius oppidi magnopere pertineant, verum etiam ut qui legent, tot bonis Principibus gratum fuisse domicilium, magis ament hoc oppidum.

Sunt autem collecta et conservata haec nomina et Epitaphia Principum, quae subiiciemus, à Praeceptore nostro Philippo Melanthane. Cum enim Carolus V. Imp. bellum et vastationem his regionibus assidue minaretur, propter mutationem in religione factam: Johannes Fridericus Dux Saxoniae Elector, ut esset contra quemvis bellum impetum munitior, ingenti vallo, fossa et duplici muro latericio oppidum Witebergam circummunivit. Destruxit et templum Augustinianorum situm ad portam Elystram, ut brevius fieret oppidum, et facilius muro includeretur. Factum id anno Christi supra sesquimillesimum quadragesimo secundo.\*) Ne autem commeatus fortè deesset obsidionis tempore, ex templo caenobii Franciscanorum fundati anno 1238,\*\*) fecit granarium, quatuor in eo tabulata seu contignationes extruxit, in quibus frumentum ferina, aliaque ad victum necessaria reponerentur.

Caenobium autem ipsum eidem templo ad latus boreale contiguum Anno 1544. donavit Senatui, ut esset Nosocomium, in quo senes Valetudinarii et pauperes uti etiamnum fit, alerentur et sustentarentur. Quare cum non tantum Altaria, verum etiam Epitaphia huius templi omnia diruerentur: Philippus, ut erat antiquitatis amator et conservator diligentissimus, nomina Principum illorum, qui inde usque ab Alberto Secundo ex Anhaltina familia Duce et Electore Saxoniae in caenobio contumulati erant, de sepulchris eorum descripsit et conservavit, quae nunc ordine recitabimus.

\*) Vergl. § 1.

\*\*) Vergl. §§ 1 u. 6. Muss wohl heissen: 1248, da sich Helena erst 1246 mit Kurfürst Albert I. (§ 5) vermählte.

## I.

§ 6; No. 26 zu 3.  
Anl. II; Grab M.

Anno M.CC.LXXIII. VIII. id. Septembris obiit Domina Helena, coniunx Alberti I. Ducis Saxoniae Elect: filia Ducis Ottonis de Brunswig, fundatrix huius caenobij.

(Sepulta\*) est in medio choro. Dux *Albertus* maritus eius fuit ductor exercitus apud Imperatorem Fridericum secundum, cum in Aegypto Damiata recepta est, Anno 1219. Est autem nunc Damiata, quae olim nominabatur Pelusium. Obiit 1260. sepelitur in caenobio Lenino duobus a Brandenburgo miliaribus.

Pater huius Alberti *Bernhardus*, qui primus Witebergae regiam suam habuit, et primus etiam vsurpauit insignia trabium auratarum et nigrarum, quibus Duces Saxoniae nunc vtuntur, obiit anno 1212. sepelitur Balenstadii sub turri iuxta Albertum Vrsus Patrem, cum duabus vxoribus Jutta Danica et Sophia Thuringica.\*\*)

## II.

§ 7; No. 40 Anl.  
II; Grab C.

Johannes Dux Saxoniae, frater Dominorum de Lauenborg obiit An: M.CC.LXXXII. III. Calendas Augusti.\*\*\*)

## III.

§ 8; No. 41 Anl.  
II; Grab F.

Anno M.CC.XCVII. †) obiit *Albertus II Dux Saxoniae et Elector*.

(Huic Alberto primi filio socer Rudolphus Imperator addidit Paladinatum Saxoniae et Comitatum Breen. Ad oppidum Aken in ripa Albis a Meideburgensibus victus est. Sepelitur in medio choro.)

\*) Alle nachstehend in Klammer gedruckten Stellen sind im Balth. Mentz mit kleiner Schrift gedruckt. Sie sind wohl Melancthon's Commentar, während das Uebrige der abgekürzte Text der Grabchriften ist (vergl. § 36).

\*\*) Vergl. §§ 2 u. 4.

\*\*\*) Johann † 1285 (§ 7).

†) Albert II. † 1298 (§ 8).



## IV.

Domina Hagne vxor Albertii II. Ducis Saxoniae § 9; No. 41 Anl.  
 filia Imp: Rudolphi mortua est M.CCC.XXII. II; Grab D.  
 (Sepulta est in medio choro.)

## V.

M.CCC.XXVII. XVII. Martii, mortuus est Wenceslaus § 14; No. 47 Anl.  
 Dux Saxoniae. II; Grab E.  
 (Sepultus in medio choro in sepulchro marmoreo.)

## VI.

M.CCC.XXVIII. mortua est D. n. Jutta Ducissa Saxo- § 11; No. 44 zu 1.  
 niae, Rodolphi I. Coniunx, filia Marchionis Ottonis longi, Anl. II; Grab B-  
 Mater Ducum Saxoniae Alberti, Ottonis, Johannis et  
 Rodolphi.  
 (Sepulta ad parietem meridianum.)

## VII.

M.CCC.XXIX. IV. Aprillis\*) mortuus est Dux Saxo- § 15; No. 50 Anl.  
 niae Albertus filius Rodolphi I. Electo: Saxoniae natu II; Grab O.  
 maximus.

(Sepultus est in medio choro.)

## VIII.

M.CCC.XXXI.\*\*\*) IX. Aprillis, mortua est Ducissa § 12; No. 44 zu 2.  
 Kunigunda, filia Regis Craconiae vxor secunda Ducis Anl. II; Grab CC.  
 Rodolphi.

(Sepulta in choro versus Aquilonem. Lapis eius  
 honori positus, iussu Johannis Friderici Elect: in arcis  
 templum translatus, et ad aram muro inclusus est.)

## IX.

M.CCC.XLIII. IX. Maij mortua est Domina Hagne § 13; No. 44 zu 3.  
 Ducissa Saxoniae, quae fuit Soror Comitissae de Lindaw, Anl. II; Grab N.  
 vxor Rodolphi ducis Sax. III. mater Ducis Wenceslai.

(Sepulta est in medio choro.)

\*) Albert † den 4. Juli 1329 (§ 15).

\*\*) Kunigunde † den 9. April 1333 (§ 12).

## X.

§ 18; No. 56  
Anl. II; Grab A.

M.CCC.L. tertia feria Paschae mortuus est, Otto  
Dux Saxoniae.

(Sepultus in choro versus meridiem).

## XI.

§ 21; No. 63  
Anl. II; Grab X.

M.CCC.LIII. mortua est Domina Elisabeth, Rodolphi  
junioris Ducis Sax: filia.

(Sepulta in choro ante sacrarii ostium.)

## XII.

§ 10; No. 44 Anl.  
II; Grab J (leer).

M.CCC.LVI. XII. *Martii*, mortuus est *Rodolphus senior*  
*Dux. Saxon. Elector.*

(Sepultus in angulo, iuxta Altare versus Aquilonem.

Hic Rodolphus primus, Alberti secundi filius, natus ex  
matre Hagne vicit Meideburgenses ad oppidum Borea.)\*)

## XIII.

§ 19; No. 53  
Anl. II; Grab W.

M.CCC.LXX. VI. *Decembris* obiit *Rodolphus II. Dux*  
*Saxoniae Elector.*

(Sepultus in choro iuxta filiam:

Hic Rodolphus II. Elect. elegit Carolum quartum  
Imperatorem, contra Ludovicum Bauarum. Profectus in  
Galliam ad Philippum regem Franciae, duxit exercitum  
contra Eduardum Regem Anglicum, quo tempore magno  
praelio\*\*) victi sunt Galli ab Anglis, et cecidit in praelio  
Rex Bohemiae Joannes, qui auxilio ad regem Gallicum  
adduxerat, et Angli Calesio potiti sunt, Donatus est  
autem Rodolphus à Rege Gallico Spina, quae ex Christi  
corona esse dicebatur, quam Spinam cum in patriam  
attulisset, [fundavit Witebergae Collegium Canonicorum.

ANno 1353. die 24. Febr. Sed Fridericus III.†)  
Elector. Saxon. sacellum a Rodolpho exstructum diruit,  
atque eius loco templum nouum, quod nunc vocatur  
templum arcis seu Academiae magnificè exstruxit et or-

\*) Vergl. die Klammer [ ] bei XIII, die Anm. †† u. §§ 10 u. 19.

\*\*) Schlacht bei Crecy, 1346.

\*\*\*) Damals war Rudolph I. (§ 10) Kurfürst von Sachsen.



nauit exquisitè. Tandem Johan. Frid. 3. Elect: ossa Rodolphi ex caenobio Franciscanorum translata, hoc in templo iuxta aram sepelijt.].\*)

## XIV.

M. CCC. XCV. mortua et Dn. Anna II.\*\*) coniunx § 27, No. 66 zu 1  
Rodolphi III. Ducis Saxon: Elector quae fuit filia Bal- Anl. II., Grab L.  
thasaris Landgrauj Thuringiae:

(In medio choro sepulta est).

## XV.

Anno M. CCC. LXXIII. mortua Elisabeth Ducissa § 20, No. 53  
Saxon: vxor Rodolphi. Anl. II., Grab P.

## XVI.

Anno M. CCCC. II. XIII. Calend. Octob. moritur § 23, No. 60  
Wenceslaus dux Saxon. elector. Anl. II., Grab T.

(Hic occupauit Luneburgensem Ducatum, sed in obsidione Cellae accepit lethale vulnus ex quo mortuus est).

## XVII.

M. CCCC. XIX. IX. Junii obiit Rodolphus III. Dux § 26, No. 66  
et Elector Saxoniae, filius maior natu Ducis Wenceslai Anl. II., Grab Q.  
Elect:

(In choro ante aram sepultus est. Depulit Episcopum Magdeburgensem a Beltzick, Nimec, et Rabenstein. Huius filios Rudolphum\*\*\*) et Wenceslaum\*\*\*) viuentibus parentibus oppressit in arce Suintz lapsa turris. Pater deinde à Sigismundo Imperatore missus in Bohemiam, vt autoritate imperii mandaret Bohemis, vt quiescerent, in itinere veneno sublatus est).

\*) Die Klammer [] betrifft Rudolph I. (§ 10), obwohl Rudolph II., der bis 1356 noch Kurprinz war und also nicht das Stift und die Schlosskirche als Kurfürst gegründet haben kann, bei der Gründung theiligt sein mag, wie z. B. durch Hergabe des Dorns.

\*\*) Anna war die erste Gemahlin Rudolphs III. (§ 26).

\*\*\*) Rudolph III. hatte drei Söhne: a) Rudolph (§ 26, No. 74, Anl. II., Grab Z), welcher 1406 starb; b) Wenzel (§ 26, No. 75), und Sigismund (§ 26, No. 76). Die beiden letzteren erschlug 1406 der Schlossthurm zu Schweinitz; beide lagen in Grab S.

## XVIII.

§ 29, No. 70  
Anl. II., Grab V.

M. CCCC. XXII. *mortuus est Albertus dux Saxon.  
Elect: in Familia Anhaltina ultimus.*

(Sepultus ante altare iuxta Rodolphum fratrem. Hic Albertus Elector in ea familia postremus Rodolphi tertii frater, coniugem habuit filiam Ducis Aureliani, incendio in arce Locha\*) orto, perterrefactus, aliquando post, mortuus est, decessitque sine masculis haeredibus).

## XIX.

§ 24, No. 60  
Anl. II., Grab R.

Anno M. CCCC. XXIX. obiit Cecilia relicta vidua Wenceslai Ducis Electoris Saxon: filia Francisci Vicarij Imperialis in Padua.

## XX.

§ 28, No. 66 zu 2.  
Anl. II., Grab K.

M. CCCC. XXXV. Feria \*\*) post Cantate mortua est Barbara Ducissa Lignicensis et Brigensis coniunx II. Rodolphi III. Ducis Saxoniae Electoris.

(Lapis sepulchralis cum inscriptione erat marmor porphiricum).

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wittenberg, den 29. Mai 1883.

G. v. Hirschfeld,  
Regierungs-Rath.

\*) Schloss Annaburg im Kreise Torgau.

\*\*) FERIA II. heisst es nach dem Todtenbuchs-Auszuge.